

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

3. JAHRG.

1. DEZEMBER 1928

23. HEFT

## Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. September 1927.

Von Otto Krebs, Berlin.

Fortsetzung.\*)

Die Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit im Sinne einer weltlichen Seelsorge lag bisher in den Strafanstalten sehr im argen. Der Entwurf sieht vor, daß den Gefangenen Unterricht erteilt wird. Er „soll die geistigen Fähigkeiten und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse der Gefangenen erweitern und fördern und ihren Willen zur geordneten Lebensführung wecken und stärken.“ Jede parteipolitische Beeinflussung soll vermieden, die Grundlagen der Staatsbürgerkunde und die wichtigsten Tagesereignisse sollen behandelt und der Sinn für Einordnung in die Volksgemeinschaft und der Staatsgedanke gefördert werden. Die Länder haben zu bestimmen, wie der Unterricht im einzelnen eingerichtet werden soll.

Jede Anstalt soll eine Bücherei mit einer ausreichenden Zahl belehrender und unterhaltender Bücher haben, hauptsächlich sollen Schriften angeschafft werden, die dem Gefangenen beruflich oder sonst für sein späteres Fortkommen nützen können.

Sehr leicht verlieren die Gefangenen in ihrer Abgeschlossenheit die Verbindung mit dem Geschehen in der Außenwelt. Sie sollen deshalb bei Strafen von mindestens drei Monaten Gelegenheit haben, sich über die wichtigsten Tagesereignisse auf dem laufenden zu halten, was durch mündliche Mitteilungen, durch besondere Nachrichtenblätter oder durch Zeitungen erreicht werden kann. Den Gefangenen kann außerdem gestattet werden, eigene Bücher zu benutzen und eine Zeitung zu halten. Ausgeschlossen sind nur solche Druckschriften, die auf den gewaltsamen Sturz der bestehenden Ordnung hinarbeiten oder die Gefangenen zu Ordnungsverletzungen in der Anstalt aufwiegeln. Die zugelassenen Zeitungen unterliegen der Zensur des Anstaltsvorstehers, der einzelne Nummern zurückhalten kann, wenn von deren Inhalt eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt zu befürchten ist. Hier-

\*) S. Heft 22/23 S. 573.

bei entsteht die Gefahr, daß die einzelnen Anstalten die Voraussetzungen für die Zurückbehaltung zu leicht als vorliegend ansehen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß man eine Zeitung, die an sich zugelassen ist, ohne Zensur an die Gefangenen geben sollte. Die Vorenthaltung bestimmter Nachrichten schafft mehr Mißtrauen und Unruhe in der Anstalt als es die Nachrichten selbst tun könnten!

In der freien Zeit sollen die Gefangenen sich selbst beschäftigen können, Spiele, mit Ausnahme von Karten- und Glücksspielen, sind zugelassen. Geistig sehr regsame Gefangene können besondere Freistunden erhalten, in denen sie sich geistig beschäftigen können.

In Anstalten, in denen Gefangene längere Strafen verbüßen, sollen Vorträge und Vorführungen veranstaltet und musikalische Darbietungen gegeben werden. Man verspricht sich mit Recht davon einen guten Einfluß auf die Gefangenen.

Ganz ohne Frage wird die Trennung von ihren Angehörigen von den Gefangenen sehr hart empfunden. Besuche bilden einen wenn auch nur schwachen Ersatz für das ständige Zusammenleben, sie sind „in bestimmten Zeitabständen“ gestattet. Erwachsenen Angehörigen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn aus dem Besuch eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung oder ein schädlicher Einfluß auf den Gefangenen befürchtet wird. Nichtangehörige sollen nur zum Besuch zugelassen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt oder wenn der Gefangene dadurch günstig beeinflußt oder in seinem späteren Fortkommen gefördert wird. Die Besuche werden überwacht; das soll schonend geschehen. Auch können vom Vorsteher Besuche ohne Bewachung zugelassen werden. Sehr begrüßenswert ist die Tatsache, daß dem Gefangenen gestattet werden kann, während des Besuches seine eigene Kleidung zu tragen. Vorkehrungen, die das Empfinden des Gefangenen oder des Besuchers verletzen könnten, dürfen in den Besuchsräumen nicht getroffen werden, es sei denn, um Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Nach wie vor kann also aus Sicherheitsgründen das Gitter zwischen Gefangenen und Besuchern beibehalten werden. Man sollte hierauf verzichten, denn eine Strafanstalt hat Wege und Mittel genug, die Sicherheit auf weniger primitive und verletzende Art zu erhalten.

Der Schriftverkehr der Gefangenen soll ebenfalls in bestimmten Zeitabständen stattfinden. Unmittelbar nach dem Eintritt in die Anstalt sollen sie ihren Angehörigen und nötigenfalls auch anderen Personen ihren Aufenthalt mitteilen können. Briefe in Rechtsangelegenheiten, Beschwerden und Eingaben unterliegen keinen zeitlichen Beschränkungen, ebenso nicht Briefe, die aus besonderen Gründen geschrieben werden müssen. Der Empfang von Briefen ist nicht befristet, sie können jedoch zurückgehalten werden, wenn sie in so geringen Abständen eingehen, daß die

Ueberwachung wesentlich erschwert wird. Der Schriftverkehr wird überwacht, von dem Inhalt können der Vorsteher oder sein Beauftragter, der Anstaltsarzt, der Lehrer, der Fürsorger und, falls der Gefangene nicht widerspricht, auch der Pfarrer seines Bekenntnisses Kenntnis nehmen. Daß die Briefzensur schwere Schäden mit sich bringt, liegt auf der Hand. Der Inhalt der Briefe wird in den allermeisten Fällen beeinflusst werden durch die Tatsache, daß Beamte, für die er nicht bestimmt ist, ihn zu wissen bekommen. Bei einer großen Zahl von Gefangenen könnte man ohne besonderen Schaden auf die Briefkontrolle verzichten. Briefe können zurückgehalten werden, wenn ihr Inhalt geeignet ist, Ordnung und Sicherheit zu stören oder wenn er beleidigend oder strafbar ist, oder wenn er den Anstand verletzt. Von der Beanstandung ist dem Gefangenen Mitteilung zu machen.

Was früher Hauptinhalt des Strafanstaltslebens war, ist im Entwurf auf wenige Paragraphen zurückgeführt worden, die Ordnung und Sicherheit in den Anstalten behandeln. In jedem Halbraum sollen die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen und über ihre Rechte und Pflichten sowie die Hausordnung der Anstalt hängen; jeder Gefangene soll auf sie hingewiesen werden. Das Verbot, mit anderen Gefangenen zu sprechen, soll nicht weiter ausgedehnt werden als zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung erforderlich ist. Gefangene dürfen ohne Erlaubnis mit dritten keine Geschäfte machen, nichts aushängen und nichts annehmen. Sie, ihre Kleidung, die Hafträume und die Einrichtungsgegenstände dürfen jederzeit durchsucht werden, wobei das Scham- und Ehrgefühl der Gefangenen zu schonen ist.

Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene können getroffen werden, besonders wenn die Gefahr besteht, daß sie einen Gewaltakt begehen oder daß sie entweichen wollen. Zulässig sind die Entziehung von Einrichtungsgegenständen, Kleidungsstücken, Werkzeugen usw., wenn ihr Mißbrauch gegen Ordnung und Sicherheit zu befürchten steht, vorübergehende Unterbringung in Einzelhaft, Absonderung oder Zusammenlegung mit anderen Gefangenen, Unterbringung in einer Beruhigungszelle und schließlich Fesselung in Fällen dringender Gefahr, wenn diese durch kein anderes Mittel abgewendet werden kann. Sie darf nur an den Händen oder Füßen geschehen. Vorher soll der Vorsteher den Anstaltsarzt möglichst hören, sonst soll der Gefangene so bald wie möglich vom Arzt besucht werden, was täglich zu wiederholen ist. Eine Sicherungsmaßnahme darf nur so lange aufrecht erhalten werden, als unbedingt notwendig ist. Von Waffen dürfen die Beamten außer in Notwehr nur in dringenden, im Entwurf genau umrissenen Fällen Gebrauch machen.

Ein wichtiges Kapitel stellt das über die Hausstrafen dar. Wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften und Gesetze kann der Gefangene mit einer Hausstrafe belegt werden, die in einem Ver-

weise, Entziehung von Strafmilderungen, Einschränkung des Rechtes, die Zelle zu erleuchten, Besuche zu empfangen, die Anstaltsbücherei zu benutzen, über das Hausgeld zu verfügen oder in Entziehung der Bewegung im Freien, des Bettlagers oder der teilweisen Kost auf höchstens eine Woche und als schwerster Strafe in Arrest auf höchstens vier Wochen bestehen kann. Wie man sieht, sind eine Reihe von Strafen darunter, die nur den Wert von Nadelstichen haben und den Charakter der Vergeltung und Abschreckung auf der Stirn tragen. Die Hausstrafen stellen sich als letzter Rest des alten zwecklosen Strafvollzuges dar und haben als negative Erziehungsmittel keinen pädagogischen Wert. Sie dürfen nur da angewandt werden, wo die positiven Erziehungsmittel noch nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind, müssen aber mehr und mehr abgebaut und schließlich überflüssig gemacht werden. Die Hausstrafen soll der Vorsteher festsetzen, nachdem er oder ein anderer Beamter den Gefangenen vorher gehört hat. Das Verfahren hat sicher den Vorzug der Einfachheit und Schnelligkeit, läßt sich aber sonst nicht rechtfertigen; der Gefangene wird sich meistens der Willkür eines einzelnen ausgeliefert fühlen. Ein Hausstrafgericht, zusammengesetzt aus mehreren Beamten, möglichst solchen mit pädagogischer Einstellung, und unter Hinzuziehung von Gefangenen als Beisitzern wird dem Angeschuldigten weit besser gerecht werden können. Die Erfahrungen, die man z. B. in Thüringen mit dieser Einrichtung gemacht hat, sind die besten; niemand möchte sie dort wieder aufgeben. Vor der Entziehung des Nachtlagers und der teilweisen Kost, sowie vor Vollstreckung von Arreststrafen muß der Anstaltsarzt gehört werden.

Ueber die Behandlung in der Anstalt kann der Gefangene sich beschweren. Ueber die Beschwerde entscheidet der Vorsteher und, wenn sie gegen ihn geht und er ihr nicht abhilft, die Aufsichtsbehörde. Eine aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde nicht.

Das wichtigste Kapitel des Entwurfs ist das über den Strafvollzug in Stufen. Das alte Progressivsystem hatte sich aus der Vereinigung von Einzel- und Gemeinschaftshaft in Verbindung mit der Idee „einer stufenweisen Minderung des Strafdruckes bei gutem Verhalten“ entwickelt. Das Stufensystem des Entwurfs unterscheidet sich nur wenig davon. Es soll angewendet werden bei Gefangenen, die Zuchthausstrafen von mindestens einem Jahr oder Gefängnisstrafen von mindestens 6 Monaten oder, bei Jugendlichen, von mindestens 3 Monaten verbüßen. Ausgeschlossen von der Anwendung sollen sein Gefangene mit körperlichen oder geistigen Gebrechen und solche, bei denen die Anwendung von vornherein oder nach den Erfahrungen bei früheren Strafverbüßungen aussichtslos erscheint. Der Entwurf gibt den Strafanstalten also die Möglichkeit, Gefangene als unerziehbar vom Stufenstrafvollzug auszuschließen. Man hat nicht dabei bedacht, daß die Strafe, die nicht mehr erziehen will, zu einer Vergeltungs- und Abschreckungsstrafe wird, die unwirksam bleiben muß. Die

Methode ist außerordentlich bequem für die Verwaltung einer Strafanstalt, stellt aber einen schweren pädagogischen Fehler dar, denn gerade bei schwierigen Menschen muß die Erziehung immer wieder versucht werden, auch wenn sie zunächst nicht möglich erscheint. Die Schuld an dem Mißerfolg braucht durchaus nicht immer an dem Gefangenen gelegen zu haben!

„Der Strafvollzug in Stufen soll die Erziehung zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. In stufenweise steigendem Maße werden Milderungen des Vollzugs gewährt, die einen allmählichen Uebergang zum Leben in der Freiheit schaffen.“

Mit Recht legt der Entwurf den Hauptwert auf die Erziehung des Willens der Gefangenen. Die meisten Rechtsbrecher sind willensschwach und unterliegen leicht den an sie herantretenden Versuchungen. Bedauerlich bleibt nur, daß man, wie früher von Vergünstigungen, jetzt von Milderungen des Vollzuges spricht; der Vollzug soll nicht milder, sondern zweckmäßiger werden, die Strafmittel sollen der Individualität und der wachsenden Persönlichkeit des Gefangenen angepaßt sein. Der Entwurf sagt das selbst, denn „Die Milderungen dürfen für den Gefangenen nicht nur Annehmlichkeiten sein, sondern sie sollen ihm in steigendem Maße Verantwortung auferlegen und dadurch sein Verantwortungsgefühl wecken und stärken“. Mit anderen Worten, der Strafvollzug in Stufen soll sich immer weniger gegen den Körper und immer mehr an den Geist des Gefangenen wenden; aus der äußerlichen Festhaltung soll eine innere Bindung werden. Dadurch wird der Strafvollzug aber durchaus nicht immer gemildert, er kann wie die Erfahrung gezeigt hat, von den Gefangenen als schwerer empfunden werden.

Es sind drei Stufen vorgesehen. Jeder Gefangene kommt zuerst in die erste Stufe; zeigt er, daß er erzieherischer Einwirkung zugänglich ist, so rückt er zur zweiten Stufe auf und kommt auf die dritte Stufe, wenn die Erziehung Erfolg gehabt hat. Diese Formulierung stellt einen großen Fortschritt dar, denn das Aufrücken hängt nicht mehr von rein äußerlichen Umständen ab wie etwa von der Länge der Strafzeit oder von der Art der Straftat, sondern ausschließlich von der Persönlichkeit des Gefangenen. Den Zeitpunkt der Aufrückung bestimmt der Vorsteher nach Besprechung mit den in Frage kommenden Beamten. Wer sich seiner Stufe unwürdig zeigt, kann zurückversetzt werden, behält aber die Möglichkeit, wieder aufzurücken. Ausgeschlossen vom Stufenstrafvollzug kann werden, wem „die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt“. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Stufen soll durch die Kleidung oder durch Abzeichen kenntlich gemacht werden, die Angehörigen der verschiedenen Stufen sind während der Frei- und Nachtzeit nach Möglichkeit räumlich voneinander

zu trennen. Auf der ersten Stufe sollen Milderungen nur ausnahmsweise gewährt werden, auf der zweiten Stufe häufiger und auf der dritten Stufe in noch größerem Umfange. Sie sollen sich erstrecken auf Unterbringung, auf Raumausstattung, Kleidung, Beköstigung, Genußmittel, Beschäftigung, Hausgeld, Bewegung im Freien, Turnen und Sport, Bücher und Zeitungen, Teilnahme an Vorträgen, Musikvorführungen usw. Die Gefangenen einer Stufe sind in bezug auf die Milderungen grundsätzlich gleich zu behandeln.

Vorzeitige Entlassungen sollen nur von der dritten Stufe und nach Verbüßung von drei Viertel der Strafzeit unter Setzung einer Bewährungsfrist erfolgen. So richtig das erstere ist, so falsch ist aber das zweite. Während man das Aufrücken auf eine höhere Stufe nur von der Persönlichkeit des Gefangenen abhängig macht, bringt man die bedingte Entlassung, die man mit der Versetzung auf eine vierte Stufe, der Freistufe, vergleichen könnte, mit der Strafzeit in Verbindung. Die vorzeitige Entlassung müßte erfolgen, sobald der Erfolg der Erziehungsarbeit auf der dritten Stufe gewährleistet erscheint. Man kann sich aber noch nicht freimachen von dem bestimmten Strafmaß und bedenkt nicht, daß man dabei nicht dem Gedanken der Erziehung, sondern dem der Vergeltung dient.

Außer durch das Stufensystem innerhalb der Anstalten will der Entwurf schon durch die Unterbringung in den Anstalten differenzieren, er sieht vor Anstalten für erstmalig Bestrafte, für Personen unter 25 Jahren mit besonderen Abteilungen für Jugendliche und solche für geisteskranke und geistig minderwertige Gefangene; angestrebt werden außerdem noch Anstalten für schwer Erziehbare. Dem ist der Entwurf nicht gefolgt und das mit Recht. So bestechend es erscheint, die verschiedenen Kategorien von Gefangenen zu trennen, so sehr erheben sich dagegen aber auch Bedenken. Einmal besteht die Gefahr, daß unbequeme Gefangene aus ihren Anstalten abgeschoben werden und weiter wird durch die Sondernung der Gefangenen ein ganz unnatürliches Milieu in den Anstalten geschaffen, wie es ein solches im freien Leben gar nicht gibt. Die leicht psychopathischen und schwer erziehbaren Gefangenen sollte man getrost bei den übrigen lassen, die Anhäufung an einer Stelle würde die Schwierigkeiten für ihre Erziehung keinesfalls beseitigen.

Jugendliche Gefangene dürfen nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten werden, sie müssen nachts Einzelschlafzellen erhalten, soweit ihr körperlicher und geistiger Zustand das gestattet. Der Genuß von Tabak in jeder Form ist verboten. Ihre Arbeitszeit beträgt täglich höchstens acht Stunden, die Erholungszeit mindestens zwei Stunden. Ihnen wie den übrigen Gefangenen unter 25 Jahren ist zu ihrer Fortbildung und gewerblichen Ausbildung Unterricht zu erteilen, auf ihre Ausbildung in einem Beruf ist besonderes Gewicht zu legen;

sie sind möglichst auch mit Arbeiten im Freien zu beschäftigen. Die Fristen für den Empfang von Besuchen und für die Absendung von Briefen sind kürzer zu bemessen. An Jugendgefängnissen sind Helfer zu bestellen, vor deren Ernennung das Jugendamt gehört werden soll; unter ihnen soll sich eine Frau befinden. Ein Helfer soll entweder dem Jugendamt angehören oder auf dessen Vorschlag hin ernannt werden; falls keine Helfer bestellt sind, sollen ihre Aufgaben auf ein Mitglied des Jugendamtes übergehen.

Für Frauen sollen besondere Anstalten oder Abteilungen bestehen, die so eingerichtet sind, daß der Verkehr mit männlichen Gefangenen von vornherein ausgeschlossen bleibt. Bei der Aufnahme dürfen sie nur durch Frauen durchsucht werden. Schwangere dürfen nach dem sechsten Monat nur aufgenommen werden, wenn sie zustimmen oder die Behörde es ausdrücklich anordnet; dasselbe gilt für Schwangere, deren Niederkunft während der Strafzeit zu erwarten steht, und für Wöchnerinnen, solange sie stillen, mindestens aber drei Monate nach der Entbindung. Ist die Unterbrechung der Haft nicht angängig und sind entsprechende Einrichtungen in der Anstalt selbst nicht vorhanden, so sind Schwangere zur Entbindung in eine Entbindungs- oder Krankenanstalt zu bringen. Das von einer Gefangenen geborene Kind bleibt solange bei der Mutter, wie der Anstaltsarzt es für notwendig hält. Bei der Meldung der Geburt an das Standesamt darf nicht angegeben werden, daß sie in der Strafanstalt erfolgt ist.

Der Aufsichtsdienst in Anstalten, in denen eine größere Anzahl von Frauen eine längere Freiheitsstrafe verbüßt, soll Frauen übertragen werden, in Frauengefängnissen sind auch als Aerzte, Lehrer und Fürsorger nur Frauen zu verwenden, soweit das tunlich erscheint.

Strafen können mit Zustimmung des Gefangenen unterbrochen werden in Krankheitsfällen oder wenn die weitere Vollstreckung Härten mit sich bringen würde, die außerhalb des Strafzweckes liegen. Sehr wertvoll ist die Ermächtigung des Vorstehers, daß er Gefangenen bis zu einer Woche Urlaub erteilen darf, wenn es sich nötig machen sollte. Der Gefangene kann auch zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Art für einige Tagesstunden von einem Beamten ausgeführt werden.

Nach Ablauf der Strafzeit erfolgt die Entlassung. Fällt das Strafende auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Entlassungstag. Kranke Gefangene können mit ihrer Einwilligung solange in der Anstalt bleiben, als es der Anstaltsarzt für erforderlich hält. Bei der Entlassung erhält der Gefangene sein in die Anstalt mitgebrachtes Eigentum zurück, er muß so bekleidet sein, wie es Jahreszeit, Gesundheit und Schicklichkeit erfordern. Ist er nicht selbst im Besitze der notwendigen Sachen, so muß er sie von der Anstalt erhalten. Hat er einen längeren Weg nach seinem Wohnort zurückzulegen, so erhält er Fahrkarte und

Zehrgeld und nötigenfalls auch für die ersten Tage der wiedererlangten Freiheit eine Unterstützung. Ueber die erfolgte Strafverbüßung wird eine Bescheinigung, der Entlassungsschein, gegeben.

Die Entlassenen haben Anspruch auf Fürsorge. Sie ist eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft; ihr Ziel ist, den Bestraften einem geordneten Leben in der Freiheit zuzuführen. Einsetzen soll sie schon während der Strafzeit, wo sie vornehmlich Fürsorgern und bestellten Anstaltshelfern obliegt. Diese haben mit den Angehörigen und den Arbeitgebern Beziehungen anzuknüpfen und Verbindung mit den Fürsorgeverbänden, den Arbeitsnachweisen und den Vereinigungen für Entlassenenfürsorge zu suchen. Fehlt eine ausreichende Unterkunft, so soll die Aufnahme in ein Uebergangshaus vorbereitet werden. Zur Fürsorge gehört auch die für die Familie des Gefangenen, damit er nach der Entlassung in geordnete Verhältnisse zurückkommt.

Der Fürsorge soll in den Strafanstalten erhöhter Wert beigelegt werden. Die Gefangenen sollen in ihren Hafträumen möglichst oft von den zuständigen Beamten besucht werden, wobei ihnen Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden soll.

Der Entwurf enthält weiter noch die Bestimmung über die Einschließung, die an die Stelle der früheren Festungshaft getreten ist, über Haft, militärischen Arrest und über die Geldstrafe, sowie weiter in seinem dritten Buch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, wie Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilstätte, in einem Arbeitshaus oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, sowie in Sicherheitsverwahrung. Außerdem enthält er die Bestimmungen über die Schutzaufsicht, die hier besonders interessieren.

Das Ziel der Schutzaufsicht, ohne die die Entlassungsfürsorge sehr oft versagen wird, ist die Verhütung des Rückfalls. Sie wird durch beamtete oder freie Helfer ausgeübt, aber nicht durch Organe und Beamte der Polizei, der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs, außer den Geistlichen, Aerzten, Lehrern und Fürsorgern. Mit der Schutzaufsicht über einen weiblichen Schützling soll in der Regel nur eine Frau beauftragt werden. Der Helfer hat das Recht auf Zutritt zu seinem Schützling, der gesetzliche Vertreter und die Angehörigen des Schützlings sind verpflichtet, Auskunft über ihn zu geben. Der Schutzaufsichtsbehörde ist regelmäßig zu berichten; diese kann dem Schützling besondere Auflagen machen, falls er den Zweck der Schutzaufsicht zu vereiteln droht. Handelt er den Anordnungen gröblich zuwider, so kann die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes angeordnet werden. Die Schutzaufsicht endet, wenn die Strafe erlassen oder der Schützling in einer Anstalt aufgenommen wird. Sie ist aufzugeben, wenn ihr Zweck erreicht oder wenn sie sonst überflüssig geworden ist.



Der Entwurf stellt den ernsthaften Versuch dar, dem Erziehungsgedanken einen übergeordneten Platz im Strafvollzug zu geben. In manchen Stücken bleibt er dabei allerdings in den alten Anschauungen befangen, man sieht im Hintergrund immer noch den Züchtling in der kurzen Jacke, der nach der Schwere seiner Straftat büßen soll. Die Pädagogik des Entwurfs ist nicht ausreichend, sie geht vorüber an den wertvollsten Erziehungsmitteln, die sich vor allem aus dem Gedanken der Mitarbeit der Gefangenen an ihrer Erziehung ergeben. Die Beteiligung der Gefangenen an den Einrichtungen des Anstaltslebens, als Vertrauens- und Obleute an gemeinschaftlichen Besprechungen und am Hausstrafgericht, sowie in Küchenkommissionen usw. ist nicht vorgesehen, vor allem auch nicht die Einführung einer Selbstverwaltung, die mindestens für die Gefangenen der dritten Stufe möglich ist. Dabei handelt es sich durchaus nicht mehr um Experimente; die Erfahrungen, die man in einigen Anstalten damit gemacht hat, haben den Wert dieser Einrichtungen gezeigt.

Anzuerkennen ist auf der anderen Seite das Bestreben des Entwurfs, den Gefangenen eine gewisse Rechtssicherheit zu geben. Der Strafvollzug stellt ein Rechtsverhältnis dar, der Staat hat einen Strafanspruch an den Gefangenen, dem dieser zu genügen hat. Der Eingriff in die persönliche Freiheit darf aber nur soweit vorgenommen werden, als er zur Durchführung des Strafanspruches notwendig ist. Gegen alle weiteren Beschränkungen und gegen jede Willkür muß der Gefangene, der Rechtssubjekt bleibt, geschützt werden. Aus diesem Bestreben erklärt sich manche Bestimmung des Entwurfs, die der Erziehung des Gefangenen zwar eine sichtbare Grenze zieht, auf der anderen Seite aber wiederum dazu beiträgt, die Persönlichkeit des Rechtsbrechers aufzurichten, indem sie ihm einen bestimmten Besitz an Rechten sichert. Die Grenze zwischen Erziehung und verbürgtem Recht zu ziehen ist schwer, zumal die Erziehung eine Kunst ist, die nicht überall in ausreichendem Maße geübt wird. Erst wenn die Strafvollzugsbeamten die dringend erforderliche psychologische und sozialpädagogische Ausbildung erhalten haben, können die ihnen gezogenen Grenzen für die Erziehung der Gefangenen weniger starr gehalten werden, als es jetzt der Entwurf vorsieht. Die Frage des Strafvollzugs ist in erster Linie eine Frage der Beamtenausbildung. Beamtenbesprechungen allein genügen nicht, die Schaffung von Fachschulen für Strafanstaltsbeamte ist eine dringende Notwendigkeit. Sollen die Bestimmungen über die Erziehung im Strafvollzug nicht nur schöne Worte bleiben, so muß eine dahingehende Ergänzung des Entwurfs bestimmt vorgenommen werden. Eine falsche Sparsamkeit ist hierbei nicht am Platze. Dann aber kann der Entwurf die Grundlage bilden für eine wirksame Bekämpfung des Verbrechens durch Erziehung im Strafvollzug.

## Zur Reform des Preußischen Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Von Stadtarzt Dr. Roeder, Berlin-Treptow.

Eines der wenigen sozialhygienischen Gesetze, das wir besitzen, ist das Preußische Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 nebst Ausführungsbestimmungen.

Die Vorteile dieses Gesetzes sind nicht unerheblicher Natur. Nach dem vorher geltenden Gesetze vom 28. August 1905, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, waren nur die Todesfälle von Lungen- und Kehlkopftuberkulose meldepflichtig, nun sind es alle lebenden ansteckenden Fälle, unter denen mit Recht nicht nur solche verstanden werden, die Tuberkelbazillen (TB.) nachgewiesenermaßen aushusten, sondern auch solche, die nach dem klinischen Befunde TB. auswerfen könnten und es voraussichtlich auch bald tun werden; die Kranken sollen zu einer Zeit erfaßt werden, in der sie ihre nähere und weitere Umgebung am meisten gefährden. Die Meldung geht an den beamteten staatlichen Arzt oder — und das ist der größte Fortschritt — an eine vom Minister zugelassene Meldestelle (Fürsorgestelle, Gesundheitsamt, Wohlfahrtsamt). Hiermit ist zum ersten Male mit dem Prinzip der rein polizeilichen Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten gebrochen; denn die genannten Meldestellen einschließlich des beamteten Arztes sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nach fürsorgerischen Gesichtspunkten arbeiten, Belehrung des Kranken und seiner Umgebung über ihre Lebensweise, insbesondere Uebertragungsmöglichkeiten bei Tuberkulose, Sanierung der Wohnung, Beihilfe dazu, evtl. Vermittlung einer anderen Wohnung mit Hilfe des Wohnungsamtes, das gut begründete Anträge bevorzugt behandelt, Vermittlung der Heilstätte und sonstiger ärztlicher Behandlung für den Kranken, Beihilfe für die Angehörigen durch Unterstützung mit Lebensmitteln, mit Erholungskuren für die Kinder usw. In dieser Art haben sich die Tuberkulosefürsorgestellen das Vertrauen der Bevölkerung erworben, wie die steigende Anzahl der sogenannten „Selbstmelder“ beweist.

Bevor auf die Frage der Aenderung des Gesetzes eingegangen werden kann, ist zum besseren Verständnis notwendig, das Tuberkuloseproblem selbst in großen Zügen zu besprechen, zumal es in dieser Zeitschrift bisher nicht geschehen ist.

An die Spitze gehört der Satz, der die bestehenden wissenschaftlichen, und praktischen Differenzen sofort voll umfaßt: „Das Tuberkuloseproblem ist kein bakteriologisches,

sondern ein soziales, keine Neuigkeit für den, der die Tuberkulose als Proletarierkrankheit erfährt, und doch will die modernste Wissenschaft diesen Satz nicht wahrhaben, für sie ist die Tuberkulose im wesentlichen eine Infektionskrankheit und als solche zu bekämpfen.

Zwar gehört unstreitig zum Ausbruch der Krankheit auch die Aufnahme des Bazillus (Infektion), aber damit ist die Frage nicht erledigt; denn bei der Tuberkulose fallen Infektion und Erkrankung in den meisten Fällen fast ganz auseinander. Es hat sich nämlich durch die bekannten Hautimpfungen nach Pirquet, die an großen Massen von Kindern angestellt wurden und allenthalben dasselbe Resultat ergaben, herausgestellt, daß bis zum 14. Lebensjahre so gut wie alle Kinder positiv reagierten, das bedeutet, daß sie infiziert worden waren, TB. in sich aufgenommen, mit ihnen einen Kampf gekämpft und ihn siegreich bestanden hatten, wovon die erwähnte, sehr feine Reaktion untrügliche Kunde gibt. Aber bei den meisten Kindern ist dieser Kampf so unmerklich vor sich gegangen, daß niemand, auch kein Arzt etwas davon merkte, andere erkrankten zwar, aber so schwach und für so kurze Zeit, daß die Erkrankung nicht erkannt wurde und als „Grippe“ oder ähnliches figurierte, nur ein ganz kleiner Teil hatte eine Krankheit durchgemacht, die nach ärztlicher Beobachtung als Tuberkulose der Drüsen anzusprechen war. Es ist ferner durch Sektionen festgestellt, daß fast alle erwachsenen Menschen einen Lungenspitzenkatarrh durchgemacht haben, die meisten, ohne es zu wissen. Die natürliche Heilkraft gegen Tuberkulose muß also als sehr groß anzusprechen sein. Diese Beobachtungen beweisen, was behauptet war, daß bei der Tuberkulose in der überaus großen Mehrzahl der Fälle zwischen Infektion und Erkrankung ein sehr weiter Weg ist, daß sich die Tuberkulose als Infektionskrankheit ganz anders verhält, wie etwa Masern, Scharlach, Pocken, wo Infektion und Erkrankung so gut wie zusammenfallen. Bei der Tuberkulose findet die Erkrankung erst statt, wenn das Verhältnis Infektion zur Widerstandskraft des Körpers (wissenschaftlich spezifische und nicht spezifische Immunität) sich erheblich zuungunsten der letzteren verschoben hat.

Es gibt hiernach bei der Tuberkulose zwei Wege, wie man sich vor Erkrankungen schützen kann, der erste ist der der Verhütung der Infektion, der zweite ist der der Verhütung der Erkrankung trotz stattgehabter Infektion, durch Hebung der von Natur aus schon sehr starken Widerstandskräfte.

Welcher Weg ist allgemein als der aussichtsreichste zu bezeichnen und führt zur Verminderung der Volksseuche?

Wenn fast alle Kinder bis zum 14. Lebensjahr infiziert worden sind, auch solche, in deren Familie ein Tuberkulöser nicht vorhanden war, so muß der Ansteckungsstoff sich überall vorfinden, die Gelegenheit zur Ansteckung sehr zahlreich sein; damit wird das Problem „Verhütung der Infektion“ zu einem sehr schwierigen.

Dazu kommt, daß, während man denjenigen genau kennt, der Masern, Scharlach usw. hat, und dadurch Isolierungsmaßnahmen mit Aussicht auf Erfolg ergreifen kann, es längst festgestellt ist, daß es zahlreiche Tuberkulöse in ansteckendem Stadium gibt, die von ihrer Krankheit nichts wissen und von denen es andere auch nicht vermuten. Hiermit wird die Möglichkeit, Infektionen im großen zu verhüten, immer geringer, zumal es sich um eine sehr lang andauernde Krankheit handelt. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche auf dieser Basis allein können zum erstrebten Erfolge nicht führen.

Stärkt man aber den Körper des einzelnen, wie den gesamten Volkskörper durch sozialpolitische Maßnahmen großen Stils, Behebung der Wohnungsnot durch Zurverfügungstellung genügend zahlreicher gesunder und billiger Wohnungen, Bereitstellung guter und billiger Nahrungsmittel durch Verbesserung des Bodens und auf der Basis einer volksfreundlichen Zollpolitik, Hygienisierung der beruflichen Verhältnisse im weitesten Sinne, Bereitstellung von Einrichtungen zur Körperpflege, Freibäder usw., so besteht die Aussicht, daß sich der Körper in noch höherem Maße wie bisher gegen die Erkrankung trotz stattgehabter Infektion wehrt: die Zahl der Erkrankungen geht zurück, der Knoten ist durchhauen. Partei und Gewerkschaften haben diese Forderungen längst aufgestellt und teilweise durchgesetzt und damit bewiesen, daß ihr Kampf zugleich ein sozialhygienischer, wie er zugleich ein kultureller ist. Ihrer Tätigkeit, insbesondere auf dem Gebiete der Lohnpolitik ist die Abnahme auf dem Gebiete der Tuberkulosesterblichkeit (von 19,1 auf 10 000 Lebende im Jahre 1901, 13,6 im Jahre 1913 auf 10,9 im Jahre 1925 in Preußen) in erster Linie zu verdanken, wovon allerdings die offizielle Wissenschaft nichts vermerkt.

Ist hiermit die große Linie der Tuberkulosebekämpfung gewiesen, so steht dem nichts im Wege, im Einzelfalle, zur Verhütung der Weiterverbreitung in der Familie, auch die Infektion, so gut es geht, auszuschalten. Das ist kein Widerspruch zu den bisherigen Erörterungen. Will man Feuer in der Wohnung verhüten, so baut man in erster Linie feuersicher, außerdem geht man mit Streichhölzern vorsichtig um. Genau so muß man bei der Tuberkulose verfahren. Hier setzt nun das Preussische Gesetz ein, hier liegt sein Wert, hier seine Grenzen, im Lichte der vorangegangenen Erörterungen wird man seinen Inhalt abzuschätzen wissen. Wieweit die Tätigkeit der Tuberkulosefürsorgestellen dazu beigetragen hat, die Sterblichkeit herabzusetzen, ist für den kritischen Geist schwer zu sagen, die Verhältnisse liegen viel zu kompliziert, als daß die Auswertung einer Ursache statistisch erfaßt werden könnte. Bedenkt man aber, daß gut geleitete Tuberkulosefürsorgestellen etwa 80 bis 90 Proz. Schwerkranke vor ihrem Tode erfassen, so wird man auch eine Beteiligung der Tuberkulosefürsorgestellen an dem Rückgange der Sterblichkeit annehmen dürfen.

Deswegen muß ein Ausbau dieser Art Bekämpfung im Gesetze verlangt werden.

1. Ein Reichstuberkulosegesetz ist anzustreben, um ein einheitliches Vorgehen in allen Ländern zu sichern.

2. Genügend Mittel sind bereitzustellen, da es nicht angeht, daß es Tuberkulosefürsorgestellen gibt, die aus Mangel an Mitteln ohne Arzt und Einrichtung arbeiten. Es ist jedoch lächerlich, mit Summen von einigen hunderttausend Mark, wie sie der preußische Haushalt vorsieht, Bekämpfung einer so weit verbreiteten und so chronisch verlaufenden Seuche betreiben zu wollen.

3. Ein einheitlicher Träger ist zu benennen. Während es noch Landstriche gibt, die überhaupt keine Tuberkulosefürsorgestellen aufweisen, hat man z. B. in Berlin zwei Träger, Stadt und Invalidenversicherungsanstalt. Das ist ein erheblicher Uebelstand, der durch jederzeit kündbare Abmachungen nicht wesentlich gebessert wird. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in Zukunft als einheitlicher Träger die örtlichen Arbeitsgemeinschaften in Betracht kommen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1925 über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung (RGBl. I S. 157) hoffentlich bald zwischen Reichsversicherungsträgern, Trägern der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege gebildet werden.

Werden diese Forderungen erfüllt, so ist der Weg zur Bekämpfung der Tuberkulose, soweit Fürsorge es vermag, in genügender Weise geebnet.

Nun sind aber Bestrebungen zur Ergänzung des Gesetzes im Gange, die nach ganz anderen Richtungen gehen. Der erste Vorschlag ist der, die Meldepflicht auch auf die nicht ansteckenden Fälle auszudehnen, er wird besonders von einigen bürgerlichen Vertretern der Tuberkulosefürsorge; hauptsächlich Fachärzten für Lungenkrankheiten propagiert. Der Vorschlag klingt sehr radikal, ist es aber durchaus nicht. Wir hatten 1925 im Deutschen Reiche bei einer Sterblichkeit von 10,7 und einer Einwohnerzahl von rund 62 Millionen 66 505 Todesfälle (Reichsgesundheitsblatt Nr. 25 vom 22. Juni 1927, stat. Sonderbeilage), die Zahl der ansteckenden Fälle ist nach allgemeiner Annahme etwa dreimal so groß wie die der Sterbefälle, und die der nichtansteckenden Tuberkulösen wiederum mindestens dreimal so groß, man hätte also bei Ausdehnung der Meldepflicht mit einer Personenzahl von 598 545 zu rechnen. Tatsächlich würden noch viel mehr gemeldet werden, denn was geht heute nicht alles unter „Lungenspitzenkatarrh“, „schwache Lunge“ usw.!

Mit einer Million werden die gemeldeten Fälle nicht zu hoch eingeschätzt sein. Die Untersuchung solcher Massen einschließlich der Familien ist eine Aufgabe, die an die sozialhygienisch ungeheuer wichtige der regelmäßigen Durchuntersuchung der gesamten Bevölkerung heranreicht, aber diese Riesenaufgabe kann nicht von Tuberkulosefürsorgestellen, nicht einmal von den Ge-

meinden allein gelöst, sie kann nur von Krankenkassen, in denen diese Massen vereinigt sind, bewältigt werden, und auch von diesen erst dann, wenn sie vereinheitlicht sind und über Ambulatorien von genügender Zahl und mit genügenden Einrichtungen verfügen, während diese Maßnahme mit dem freien ärztlichen Beruf undurchführbar ist. Man tut den Fürsorgestellten also keinen Gefallen, wenn man die Meldepflicht erweitert, sie würden zum Erstickten gebracht, ihrer eigentlichen Aufgabe entzogen werden. Es besteht auch die große Gefahr, daß, während die Aerzte heute in vielen Fällen der Meldepflicht der ansteckenden Fälle nicht genügen, sie dann alles melden werden, um die Tuberkulosefürsorgestellten, denen sie vielfach nicht günstig gegenüberstehen, zum Erliegen zu bringen und damit die „Unzulänglichkeit der Fürsorge“ zu erweisen. Die Ausdehnung der Meldepflicht ist daher vorläufig abzulehnen.

Die zweite Forderung derselben Kreise ist die nach Strafmaßnahmen gegen solche ansteckend Tuberkulöse, die sich hartnäckig allen Belehrungen der Tuberkulosefürsorgestellten widersetzen. Wenn zur Beschönigung hinzugefügt wird, es seien ja nur wenige Fälle, die getroffen würden, die ihre Familie oder die weitere Umgebung absichtlich schädigen, so spielen diese wenigen Fälle unter dem Gesichtspunkte der Tuberkulosebekämpfung als Volksseuche eine ganz geringe Rolle, viel, viel größer ist die Anzahl derjenigen, die ihre Familien gern vor Ansteckung bewahren wollen, es aber nicht können, weil Wohnungsmangel und Mittellosigkeit ihnen den Erwerb einer gesünderen Wohnung nicht gestatten. Hic Rhodus, hic salta, es ist eine viel würdigere und lohnendere Beschäftigung, diesen tausenden Unschuldigen wirklich zu helfen, als einige wenige Widerspenstige zu bestrafen. Die Krokodilstränen, die über die Gefährdung der Familien einiger Leichtsinigen vergossen werden, können uns nicht rühren, denn es ist zu bedenken, daß solche Strafmaßnahmen in Einzelfällen politisch ausgenutzt werden könnten; sind doch die Kreisärzte dieselben Beamte wie die Richter, nur von einer anderen Fakultät. Außerdem muß verhütet werden, daß sozialhygienische Gesetze allzusehr mit Strafmaßnahmen bepackt werden, das vertragen sie nur in Ausnahmefällen, in denen die Allgemeinheit ihre Berechtigung einsieht (Scharlach, Diphtherie, Geisteskrankheiten). Die Bestrafung der Tuberkulösen würde auf eine Internierung herauskommen, da so Schwerkranke weder Geldstrafen bezahlen, noch in ein Gefängnis gebracht werden können, eine Art „Bewahrung“ auf einem speziellen Gebiete. Es ist durchaus nicht einzusehen, weswegen wir Sozialisten uns so mächtig für die Bewahrung, d. i. Bestrafung einzelner durch gesellschaftliche Mißstände Geschelterter einzusetzen hätten, wir sollten lieber da an erster Stelle stehen, wo es gilt, allgemeine Prophylaxe für das Gesamtproletariat, und zwar auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens zu treiben. Den Fraktionen in den Landtagen ist daher zu raten, allen

Bestrebungen, durch Strafmaßnahmen die Tuberkulosebekämpfung zu „verbessern“, den äußersten Widerstand entgegenzusetzen, zumal die Sterblichkeit an Tuberkulose auch ohne solche unter den Friedensstand gesunken ist.

## Hebammenfragen in Thüringen.

Die Thüringische Regierung legte im Oktober 1927 dem Landtag einen Entwurf über ein Hebammengesetz zur Beschlußfassung vor, das im Juli d. J. verabschiedet wurde. Das Gesetz überträgt die Durchführung nach § 2 Abs. II den Land- und Stadtkreisen als Auftragsangelegenheit. Die Ausübung des Hebammenberufs macht das Gesetz von einem in der Hebammenlehranstalt in Jena oder einer vom Ministerium für Inneres und Wirtschaft als gleichwertig anerkannten öffentlichen Hebammenlehranstalt abhängig (§ 3).

Zugelassen werden unbescholtene weibliche Personen, die nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt sind. Nach § 9 ist, neben den anderen Berufspflichten, die der Hebamme obliegen, die Mitwirkung in der Säuglingsfürsorge nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses und der persönlichen Eignung der Hebamme vorgesehen. Die Vergütung für ihre Hilfeleistung regelt § 12 auf Grund einer vom Ministerium für Inneres und Wirtschaft festgesetzten Gebührenordnung nach Anhören des Thüringischen Hebammenverbandes. Die wirtschaftliche Sicherung für das Alter ist nach § 15 durch ein Ruhegeld festgelegt, wenn die Hebamme in Thüringen mindestens 10 Jahre auf Grund des Gesetzes ihren Beruf ausgeübt hat.

Der § 16 sichert den Hebammen bei einer Berufsausübung bis zu 10 Jahren 200 RM., von 10 bis 20 Jahren 300 RM. und über 20 Jahre 400 RM. Durch einen Zwangsverband (Hebammenverband), § 20, soll insbesondere eine Versorgungseinrichtung für alte und berufsunfähige Hebammen geschaffen werden. Dieser Verband macht den Hebammen die Mitgliedschaft zur Pflicht und erhebt Beiträge von ihnen, die im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können. Die Kosten für die Ausbildung trägt die Hebamme selbst, bei Bedürftigkeit der Kreis, was aber denen, die vom Kreis die Kosten erhalten, zur Pflicht macht, daß sie ihre Tätigkeit im Kreise mindestens 5 Jahre ausüben. Das Ruhegeld zahlt nach § 23 der Kreis, wovon ihm je  $\frac{1}{2}$  vom Lande und den Gemeinden erstattet wird. Hierbei wird die Anzahl der Gemeinden nach der letztmalig festgestellten Bevölkerungszahl errechnet. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft.

Soweit der wesentliche Inhalt des Gesetzes. Die sozialdemokratische Fraktion bemühte sich es, zu verbessern und ließ durch die Genossin *S a c h s e* ein Reichshebammengesetz fordern. Um den Hebammenstand zu heben, sei es notwendig, die Hebammen für ihren Beruf körperlich und geistig tauglich zu machen. Das könne nur dann erfolgen, wenn man die Hebammen wirtschaftlich sicherstelle, d. h. ihnen soviel gebe, daß sie vor den schwersten Nöten gesichert seien. Dazu sei eine Versorgung im Alter unerlässlich. Wenn man sich darüber klar sei, daß vom Standpunkt einer gesunden Bevölkerungspolitik gesehen, die Hebamme in den schwersten Stunden der Gefahr für Mutter und Kind die erste Hilfe

bedeute und die Hebamme eine schwere Verantwortung trage, so müsse auch ein Gesetz dem Rechnung tragen. Es sei allerdings auch notwendig, der Hebamme begreiflich zu machen, daß sie durch ihre Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation ihre wirtschaftliche Lage verbessern könne.

Die Buntscheckigkeit der gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder (Ausbildungszeit, Prüfungsvorschriften usw.) erfordere unbedingt die einheitliche reichsgesetzliche Regelung, deshalb betrachtet die sozialdemokratische Fraktion das Gesetz als Uebergangsgesetz. In diesem Sinne stellte auch die Fraktion die Anträge zum Gesetz, von denen die wichtigsten folgenden Inhalts sind:

1. Zulassung mit dem 20. Lebensjahr.
2. Die Bezirkshebammen haben, sofern die nach § 12 zustehenden Gebühren den Betrag des Einkommens aus der Eingangsstufe der Gruppe 6b der Besoldungsordnung nicht erreichen, gegen den Kreis, mit dem ihr Vertrag Abs. 1 abgeschlossen ist, Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages.
3. Das nach dem Gesetz festgelegte Ruhegeld solle erhöht werden auf 300, 400 und 600 RM.
4. Das Ministerium für Inneres und Wirtschaft solle eine Landeshebammenstelle und der Kreis eine Kreishebammenstelle schaffen, die sich zusammensetzen aus zwei Vertretern der obersten Landes- oder Kreisbehörde, ihren Medizinalbeamten, einem leitenden Kommunalarzt, dem ärztlichen Direktor der Hebammenlehranstalt oder einem anderen Frauenarzt, drei Hebammen, zwei Müttern und zwei Vertretern der Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung.
5. Die Hebammenstellen sollen bei allen für ihren Beruf wichtigen Fragen gehört werden und als Beirat für die Hebammenlehranstalt mitwirken.
6. Die Kosten sollten zur Hälfte vom Land und zur Hälfte vom Kreis getragen werden.

Sämtliche Anträge wurden von der bürgerlichen Mehrheit abgelehnt, auch ein Antrag, der den Etatansatz von 30 000 RM. auf 50 000 RM. erhöhen wollte, verfiel der Ablehnung.

Angenommen wurde lediglich eine Entschließung der Fraktion, die die Regierung ersucht, bei der Reichsregierung auf die baldige Verabschiedung eines Reichshebammengesetzes hinzuwirken. Sachse.

## U M S C H A U

### Aussperrung in der Metallindustrie.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat entschieden, daß den Ausgesperrten Arbeitslosenunterstützung nicht gezahlt werden darf, und nur Kurzarbeiter, die mittelbar durch die aussperrenden Betriebe getroffen werden, Kurzarbeiterunterstützung erhalten können. Dadurch werden die Arbeiter im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung hilfsbedürftig und die Gemeinden müssen sie unter-



stützen. Daraus entstehen den Gemeinden finanzielle Schwierigkeiten. Augenblicklich fehlen den Gemeinden auch alle Einrichtungen für Massenfürsorge, wie etwa Volksküchen usw. Dazu kommen die Schwierigkeiten bei der Frage der Bemessung der Gewerkschaftsunterstützung. Nebeneinnahmen sollen nach der Fürsorgepflichtverordnung angerechnet werden. Damit aber würden die unorganisierten Arbeiter dieselbe Unterstützung bekommen und die Organisierten hätten von den bisher bezahlten Gewerkschaftsbeiträgen keinen Vorteil. Mit Recht fordert die „Wohlfahrtspflege der Rheinprovinz“ eine gesetzliche Bestimmung, die es ermöglicht, einen Teil der Gewerkschaftsunterstützung bei Fürsorgeleistungen unberücksichtigt zu lassen.

Inzwischen hat der Reichstag 20 Millionen für die Unterstützung der Ausgesperrten bewilligt. In einer Besprechung, die am 19. November unter Leitung des preussischen Wohlfahrtsministers in Essen stattgefunden hat, sind Richtlinien über die Verwendung der Mittel aufgestellt worden.

Alleinstehende Personen ohne eigenen Haushalt erhalten 8 Mk., alleinstehende Personen mit eigenem Haushalt 12 Mk., Ehepaare 16 Mk., alle im Haushalt des Hauptunterstützungsempfängers zu versorgenden Personen je 3,50 Mk. Die Rückzahlung der Unterstützung darf nicht verlangt werden.

Grundsätzlich ist jeder von der Aussperrung betroffene Arbeitnehmer und seine Familie als hilfsbedürftig anzusehen. Ersatz der Leistungen, die aus Anlaß der Aussperrung von den Fürsorgeverbänden bis jetzt gewährt worden sind und gewährt werden, darf weder von dem Unterstützten noch von dessen Unterhalt verpflichteten Dritten gefordert werden.

Die Bedürftigkeit ist bis zum vollen Betrage der oben angeführten wöchentlichen Unterstützungssätze anzuerkennen.

Die Unterstützungen können auch in Sachleistungen erfolgen. Bereits geleistete Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge sind, soweit sie für die Zeit über den 18. November hinaus berechnet waren, anzurechnen. Die Unterstützungen sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung bis zur ersten Lohnzahlung zu leisten.

Den Bezirksfürsorgeverbänden werden von den Leistungen, die sich im Rahmen der Unterstützungssätze halten, 85 Proz. erstattet. An den ihnen zur Last fallenden 15 Proz. dürfen sie Landkreise, die kreisangehörigen Gemeinden oder engeren Gemeindeverbände beteiligen.

Ueber die Wirkung der Unterstützung und die praktische Handhabung werden wir noch berichten.

## Von der gewerblichen Kinderarbeit im Landkreise!

Von Leo Pelle.

Wenn man vom Lande spricht, so muß man stets zwischen einem rein agrarischen, einem industriellen oder einem gemischten Gebiet unterscheiden. Der Kreis, von dem hier die Rede ist, besteht mit rund 110000 Einwohnern zu zwei Dritteln aus industrieller und einem Drittel aus landwirtschaftlicher Bevölkerung. Die gewerbliche Kinderarbeit ist naturgemäß in erster Linie in den Industriegemeinden und Städten zu finden.

Im Jahre 1927 wurde zum ersten Male vom Kreisjugendamt eine Erhebung veranstaltet, um ein, wenn auch nur unzulängliches Bild über den Umfang und die Art der gewerblichen Kinderarbeit zu erhalten. Dabei stellte sich nun zunächst heraus, daß nach dem Kriege sich eigentlich keine Stelle um die Kinderarbeit gekümmert hatte, weder das Gewerbeaufsichtsamt, noch die Polizeibehörden, noch die Schulen. Nach einer Vereinbarung mit dem Gewerbeaufsichtsamt, der Schulaufsicht und dem Landratsamt wurden die Schulen gebeten, Listen über die gewerblich tätigen Kinder aufzustellen und sie über das Jugendamt dem Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Ferner wurden die Ortspolizeibehörden durch das Landratsamt ersucht, in Zukunft die Mitteilungen über ausgestellte Arbeitskarten ebenfalls durch das Kreisjugendamt laufen zu lassen. Endlich wurden in einem Rundschreiben alle Wohlfahrtsordner (ehrenamtliche Helfer und Helferinnen in den einzelnen Orten) und die Gewerkschaften sowie auch die dem Kreis-ausschuß für Jugendpflege angeschlossenen Vereine gebeten, dem Jugendamt von Fällen gewerblicher Kinderarbeit Mitteilung zu machen.

Die meisten Meldungen gingen ein von den Schulen und von den ehrenamtlichen Mitarbeitern. Gemeldet wurden im ganzen 223 Kinder, davon beschäftigt mit Zeitungsaustragen 126, Warenaustragen 37, regelmäßige Botengänge für gewerbliche Betriebe 18, Kegelaufsetzen im Betriebe einer Wirtschaft 6, Beschäftigung an einer Polstermaschine 1, Kohlenfahren für ein Geschäft 1. Der Rest fiel nicht unter die gewerbliche Kinderarbeit, sondern unter die land- und hauswirtschaftliche Tätigkeit (Straßefegen, Kinderbeaufsichtigung, Kohlen- und Wasserholen usw.). 24 Kinder waren kaum 12 Jahre, zum Teil erst 10 Jahre alt, die übrigen zwischen 12 und 14 Jahren. Die Häufigkeit der Beschäftigung ist sehr verschieden. Sie schwankt zwischen monatlich einigen Malen (Austragen von Wochenschriften usw.) einem Tag in der Woche und auch allen Wochentagen. (Zeitungsaustragen, Semmelaustragen usw.) Die Dauer der Beschäftigung ist ebenfalls sehr verschieden. Von  $\frac{1}{2}$  Stunde bis zu 3 bis 4, sogar 5 Stunden am Tage.

Als Ursache der Kinderarbeit wird von den nachprüfenden Fürsorgerinnen nur in etwa 30 bis 40 Proz. wirtschaftliche Not und größere Kinderzahl angegeben. In Wirklichkeit dürfte die schlechte wirtschaftliche Lage eines Teils der Arbeiterschaft aber zum größten Teil mindestens die mittelbare Ursache der Kinderarbeit sein. Das geht m. E. schon einfach aus der Tatsache hervor, daß Kinder aus dem sogenannten Bürgertum oder Mittelstande unter den arbeitenden Kindern nicht angetroffen werden. Auch der Wunsch, ein eigenes Sparbuch etwa für die Einsegnung anzulegen, sich selbst Kleidungsstücke zu beschaffen, gutes Essen zu erhalten (alles angegebene Gründe), endlich auch die Begründung mancher Eltern: sie wissen nicht, was sie während ihrer eigenen Arbeitszeit mit den Kindern anfangen sollen, zeigen letzten Endes dieselbe Ursache. Zweifellos ist auf der anderen Seite die Beweglichkeit, Aktivität und frühe Selbständigkeit bei den Arbeiterkindern stark mit in Betracht zu ziehen. So führt z. B. auch die Vorliebe für einen bestimmten Beruf manchmal zur Beschäftigung als Laufbursche für irgendeinen Handwerksbetrieb.

Arbeitskarten sind einwandfrei festgestellt nur in 24 Fällen. Ob sie beantragt und ausgestellt werden oder nicht, hängt zweifellos zum großen Teil von Zufälligkeiten ab. Anscheinend sucht man aber auch in manchen Fällen die Arbeitskarte deswegen zu vermeiden, weil man

glaubt, daß damit zugleich auch die Versicherungspflicht verbunden ist. Beim Zeitungstragen wird die Arbeitskarte dadurch oft umgangen, daß die Kinder angeblich nur ihren Eltern oder erwachsenen Angehörigen helfen, somit als eigene Kinder gelten.

Hinsichtlich der Gefahren der Kinderarbeit sind die Berichte im großen und ganzen ziemlich optimistisch. Während die Lehrerschaft z. B. allgemein stets zum Ausdruck bringt, daß die Kinderarbeit möglichst eingeschränkt werden müsse, werden im Einzelfalle selten Beanstandungen erhoben. Auch das Zeitungstragen z. B. wird landläufig als eine ganz harmlose Beschäftigung angesehen. Ich persönlich teile diese Auffassung allerdings nicht. Es bedeutet immerhin eine ganz erhebliche körperliche Anstrengung, nach der Schulzeit noch 60 bis 80 oder mehr Zeitungen (wie es wiederholt gemeldet wird) in einer ausgedehnten Gemeinde herumschleppen. Dann kommt hinzu die nicht zu unterschätzende Gefahr, die darin liegt, daß die Kinder sich an das Herumschleudern in allen Ortsteilen gewöhnen und daß zahlreiche Versuche an sie herantreten, wenn sie offene Grundstücke und Wohnungen betreten und nicht gleich die Bewohner antreffen. Es ist uns in unserer Fürsorgearbeit wiederholt vorgekommen, daß Kinder bei Gelegenheit des Zeitungstragens der Versuchung zur Unehrlichkeit erliegen sind. Ferner wurde im vorigen Jahre in einem Industriort ein Knabe beim Zeitungstragen überfahren. Auch das ist bei dem heutigen Verkehr und der unzulänglichen Verkehrsregelung auf dem Lande ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenmoment.

Kegelaufsetzen als Kinderbeschäftigung wird mit Recht vollständig abgelehnt, denn es geschieht stets in einer erziehungswidrigen Atmosphäre und fast stets auch zu ungünstiger Zeit. Genaue Zahlen über die Beanstandungen lassen sich leider noch nicht geben, da die Ermittlungen sich auf einen längeren Zeitraum hinziehen mußten und ein Teil der Kinder bereits inzwischen die Schule verlassen hatte und in einen Beruf übergegangen war.

Einige Stichproben aus den Berichten der Fürsorgerinnen und Wohlfahrtsordner mögen zeigen, wie notwendig eine fürsorgliche Nachprüfung und Ueberwachung der Kinderarbeit ist:

„E. R. Mädchen, 13 Jahre alt, Zeitungstragen und stundenweise Aufwartung, dauernd kränklich, klein und schwach, schon öfters zur Erholung verschickt gewesen.

L. R. Knabe, 13 Jahre alt, kränklich, angeblich lungenkrank, Beschäftigung: Zeitungstragen.

H. S. Knabe, 13 Jahre alt, Aeltester von fünf Kindern, trägt für ein Kaufhaus Waren aus, oft bis zu 30 und 40 Pfund, was für einen Jungen in diesem Alter von nicht besonders kräftiger Natur etwas viel ist.“

In einem Falle muß die Untersuchung eines Kindes durch den Kreis-kommunalarzt gegen den Willen der Eltern veranlaßt werden, die folgendes Ergebnis hat:

„Das Kind M. W. leidet an einer linksseitigen Hüftgelenkentzündung, Blutarmut und Körperschwäche, Größe 149 cm (— 3 cm), Gewicht 37 kg (— 2,4 kg). Mit Rücksicht auf den wenig befriedigenden Gesundheitszustand des Kindes muß vom ärztlichen Standpunkt aus dringend abgeraten werden, das Kind täglich 2½ Stunden lang Zeitung austragen zu lassen.“ In diesem Falle übrigens sind die Eltern sehr unvernehmlich, weigern sich auch, das Kind dem Krüppelarzt vorzustellen. Zurzeit trägt die Mutter Zeitungen aus, da der Arbeitgeber das Kind auf unsere Ver-

anlassung hin entlassen hat. Es bleibt naturgemäß abzuwarten, ob sie das Kind mit hinzuzieht. Sonderbarerweise handelt es sich um das einzige Kind eines Arbeiters. In dem Sammelbericht einer Fürsorgerin heißt es folgendermaßen:

„Direkt unzulässige Beschäftigungen fand ich in zwei Fällen vor. Bei der einen Stelle war ein 13jähriger, an sich schon schwacher Junge an einer Polstermaschine fünf Stunden am Nachmittag beschäftigt. Da der Sattlermeister keine andere Beschäftigung für das Kind hatte, wurde es sofort entlassen. Er hatte auch keine Arbeitskarte. Die Mutter will keine Ahnung von der Tätigkeit an der Maschine gehabt haben. Nach einer Erklärung darüber, speziell über die Gefahr, war sie mit der Entlassung ganz einverstanden.

Die Arbeit hatte sich der Junge selbst gesucht. An einer anderen Stelle setzt ein 12jähriger Junge wöchentlich einmal Kegel auf, abends 8 Uhr. Die Eltern haben nur zwei Kinder, wohnen in einem Siedlungshaus in leidlich günstigen Verhältnissen. Der Vater ist mit im Kegelklub. Die Eltern sind nach Vorstellung vernünftig und versprochen, das Kind in Zukunft nicht mehr Kegel aufsetzen zu lassen. An drei Stellen hatten m. E. die Kinder etwas schwer zu tragen als Laufburschen. Nach Rücksprache mit den Arbeitgebern ist Abhilfe geschaffen.“

Diese Beispiele zeigen mit genügender Deutlichkeit, wie notwendig eine fortlaufende fürsorgliche Betreuung der beschäftigten Kinder ist. Sie kann naturgemäß von Polizei, Schule und Gewerbeaufsichtsamt (das letztere befindet sich nicht einmal im Kreise) nicht geleistet werden, wohl aber vom Jugendamt mit seinen Außenorganen in Verbindung mit den genannten Stellen, wenn es gelingt, die Kinder überhaupt zu erfassen, was wiederum von der Zusammenarbeit der gesamten Stellen abhängt. Leider haben wir in diesem Jahre erst sehr wenige Meldungen erhalten trotz der eingangs erwähnten Vereinbarungen. Es sind daher wiederum umfangreiche Vorarbeiten notwendig, die bei dem wenigen Personal erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Mit der Lehrerschaft aber würde die für dieses Gebiet so wichtige Zusammenarbeit noch viel fruchtbarer und freundlicher sein, wenn nicht die unteren Schulaufsichtsstellen leider hierfür ein gewisses, hemmendes Moment bildeten. Sie, die berufen wären, Vorkämpfer für einen neuen lebendigen Geist in der Schule zu sein, sind manchmal geradezu das Gegenteil, so daß man sich kopfschüttelnd fragt, nach welchen Gesichtspunkten eigentlich diese Personen ausgewählt werden.

Eine Erhebung über die haus- und landwirtschaftliche Kinderarbeit soll auch versucht werden. Sie bereitet aber noch viel größere Schwierigkeiten, zumal sich die Lehrerschaft in den landwirtschaftlichen Teilen aus menschlich begreiflichen Gründen mit Mitteilungen hier sehr zurückhaltend verhält.

Allgemeine Forderungen auf Beseitigung der Kinderarbeit und reichsgesetzliche Regelung hier zu erörtern, kann überleben. Es sei verwiesen auf den Leitartikel von Helene Simon über Arbeitsaufsicht und Jugendamt in Heft 19, 1928, Seite 577, in dem die Forderungen am Schluß zusammengefaßt werden. Nur eins möge noch in Zusammenhang damit hervorgehoben werden unter Bezugnahme auf die in dem Artikel erwähnten Begriffe Kindererwerbsarbeit und Erziehungsarbeit. Es handelt sich eben nicht nur um eine wirtschaftliche Angelegenheit der Arbeiterfamilien, sondern auch um eine Angelegenheit der öffentlichen Erziehung. Wenn die Schulen das wären, was wir von ihnen fordern: Stätten

lebendigen Kinderlebens, so hätten sie außer einem Kindergarten für das vorschulpflichtige Kind und der Arbeitsgemeinschaftsschule für das schulpflichtige Kind auch noch den Kinderhort, d. h. ein Heim für die schulpflichtigen Kinder außerhalb des Unterrichts und in den Ferien. Dort könnten sie Erziehungsarbeit und Beschäftigung genug finden und dann brauchten viele Kinder nicht Lohnarbeit zu verrichten, „damit sie Beschäftigung haben, und nicht auf dumme Streiche kommen, während wir (Vater und Mutter) auf Arbeit sind und uns nicht um sie kümmern können.“

## Gefährdetenfürsorge?

Von Paula Kurgas, Dortmund.

Man unterscheidet in der Gefährdetenfürsorge subjektive und objektive Gefährdung, je nachdem die Gefahrenquelle in der Person des Gefährdeten selbst oder in seiner Umgebung liegt — und körperliche und sittliche Gefährdung, je nachdem die gesundheitliche oder die geistige Entwicklung eines Menschen durch ihn und seine Umgebung in Gefahr ist. Das sind offizielle Begriffe, die feststehen und sozusagen zum Einmaleins der Fürsorgerin gehören. — Aber wem von uns sind sie nicht schon zweifelhaft geworden, wenn es galt, sie auf lebendige Menschen anzuwenden und Mittel zur Verhinderung der Gefahr vorzuschlagen? Es gibt auch solche offiziellen Mittel: Die Schutzaufsicht, die Erziehungspflegschaft unter Entziehung des elterlichen Sorgerechts und die Fürsorgeerziehung. Sie sind dauernd in Anwendung und schlagen so prompt ein wie ein gut funktionierendes Weberschifflein. Der Maßstab für das, was Gefährdung sei und die Mittel, die sie abstellen sollen, scheinen in der Tat sehr selbstverständlich und unumstritten zu sein, als seien sich alle Richtungen in der Wohlfahrtspflege darüber einig. Wer an ihnen zweifelt, begegnet leiser oder lauter Verwunderung, die zu verstehen gibt: „Wie, das wissen Sie nicht? Das ist doch so.“

Sobald wir den Begriff der Gefährdung nicht mehr individuell anwenden, sondern gesellschaftlich — das sollte in der sozialen, also gesellschaftsbezogenen Arbeit eigentlich selbstverständlich sein —, finden wir, daß wir in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht innerhalb unseres Gesellschaftszustandes alle mehr oder weniger gefährdet sind, denn dieser Gesellschaftszustand gestattet es keinem, sich körperlich und geistig ungehindert zu entwickeln zu dem, was wir als Menschen sind, nämlich zu gesellschaftlichen Wesen. Wir werden alle in eine Menschheit hineingeboren, die zwar eifrig tätig ist, Häuser zu bauen, Kleider zu fabrizieren, Lebensmittel zu produzieren, die dieses aber nicht als Selbstzweck betreibt, sondern als Mittel zu dem Zweck, an dieser Produktion zu profitieren. Es ist daher keineswegs mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Gesellschaft, die ihre Produktion nach diesen Gesichtspunkten betreibt, für alle ihre Glieder Kleider, Häuser und Nahrung hat, denn das ist ja dabei nicht wichtig. Jederzeit können Kriege und wirtschaftliche Krisen und Katastrophen, die diese Produktionsmanier heraufbeschwört, den größten Teil der Menschen um das Notwendigste bringen, das sie zum Leben brauchen. Es ist nur eine kleine Schicht derer, die im Besitze der Produktionsmittel sind, die von sich sagen können, daß sie durch diese Gesellschaftsordnung nicht gefährdet sind. Angesichts der Tatsache, daß der größere Teil der Menschen nicht gesundheitlich

einwandfrei wohnen, leben und arbeiten kann, nicht geistig sich entwickeln kann, weil ihm Erziehung, Betätigung seiner Kräfte und ausreichende freie Zeit fehlen, muß natürlich der Maßstab für das, was Gefährdung sei, sehr sonderbar ausfallen. Nur ganz augenfällige Tatsachen, nur ganz bestimmte Handlungen, ganz besondere Formen von Gefährdung oder Verwahrlosung gelten als Gefährdung innerhalb der Gefährdeten, die wir ja alle sind. Daß das Gros der Menschen unter unzulänglichen Bedingungen lebt, ist eine Selbstverständlichkeit, an die sich das Bürgertum gewöhnt hat, die es für unabänderlich hält. Hier sind wir schon nicht mehr mit der bürgerlichen Kollegin, die sich mit uns über Gefährdung der Jugend unterhält, einig. Wir glauben nicht, daß die Gefährdung des einzelnen in dieser Gesellschaftsordnung zu ändern ist. Für einen, dem wir helfen, dessen Verhältnisse wir zurechtstutzen, sinken hundert in größeres Elend, ungesehen, ungekannt, es fehlen uns die bestimmten Symptome, auf die die Aemter geeicht sind. Aber wir halten es für möglich, die Gefährdung zu verhindern, in der die ganze Gesellschaft augenblicklich steckt, in dem wir eine Ordnung anstreben, die Häuser baut, Kleider fabriziert, Lebensmittel produziert nach dem Bedarf der Menschen, ohne persönlichen Profit des Unternehmers, weil des Unternehmertum in einer solchen Gesellschaft nicht mehr existieren wird. Ein Kind ist z. B. offiziell gefährdet inmitten lungenkranker Familienmitglieder oder in einer licht- und luftlosen Wohnung, die natürlich alle gefährdet, die darin wohnen, nicht nur das Kind, es ist mit einem Wort körperlich offiziell erst gefährdet, wenn es unter den skandalösesten Bedingungen lebt. Es wird dann aus einer solchen Wohnung herausgenommen. Zurück bleiben die gefährdeten Erwachsenen, für deren Gefährdung die Gesellschaft anscheinend nicht „zuständig“ ist. Es gibt ein Mittel, ungesunde Wohnungen zu schließen und neue zu bauen, aber wir bauen ja Häuser nicht nach dem Gesichtspunkte einer Bedarfswirtschaft. Die Versuche der Siedlungsgenossenschaften und Kommunen reichen nicht aus, sie verhindern nur das Schlimmste, es sei denn, daß so großzügig wie in Wien gearbeitet wird, das natürlich auch noch nicht allen Anforderungen gerecht werden kann.

Aber die körperliche Gefährdung macht weniger von sich reden, als die sittliche, die ja eigentlich die Domäne der offiziellen Gefährdetenfürsorge bildet. Es gibt in der bürgerlichen Vorstellung eine ganz bestimmte Auffassung von dem, was sittlich sei. Diese Sittlichkeit ist eine religiöse oder eine ethische Forderung, je nachdem die Menschen von konfessionellen oder bürgerlich liberalen Gedankengängen ausgehen. Es gibt eine Sittlichkeit, die Gottes Gebot ist und eine, die ein Gebot der Ethik ist, nämlich das Gebot, sich möglichst zur vollkommenen Persönlichkeit zu entwickeln, diese Entwicklung zu Vollkommenheit wird als Selbstzweck erstrebt. Um sie zu verwirklichen, ist der Mensch geboren. Beide Vorstellungen von Sittlichkeit, die religiöse und die ethische, laufen aber auf dasselbe hinaus, sie benutzen denselben Maßstab. Für die geschlechtlichen Beziehungen der Menschen ist ihr Maßstab die Einehe, die Idealehe. Von der Einehe aus wird das sittliche Verhalten der Menschen, deren Wirtschaftslage so schlecht ist, daß sie sich ein behördliches Eingreifen gefallen lassen müssen, beurteilt. Diese Sittlichkeit verlangt, daß zwei Menschen sich nur aus Neigung miteinander verbinden und nur dann, wenn sie unter standesamtlichem oder kirchlichem Segen gewillt sind, einander lebenslanglich treu zu bleiben. Das ist offen bekundet oder uneingestanden die Vorstellung, von der aus-

gegangen wird, wenn sittliche Gefährdung taxiert werden soll. Warum die Einehe? — Die Beantwortung dieser Frage, die man jedesmal stellen sollte, wenn bei Meinungsverschiedenheiten über die sittliche Gefährdung eines Menschen unser Standpunkt nicht begriffen wird, würde eine Abhandlung für sich bedeuten über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge, die das Bürgertum unserer kapitalistischen Epoche veranlaßten, dieses Ideal aufzustellen. Wir Sozialisten sind uns klar, daß hier, wie bei anderen ethischen oder göttlichen Geboten, die allgemein bindend ausgegeben werden, eine ideale Forderung ein materielles Besitzinteresse verdeckt. Diese Forderung kann daher nicht unser Maßstab für die Beurteilung gefährdender Umstände sein, ebenso wenig wie wir die individuelle Vervollkommnung des Menschen als Selbstzweck seines Erdendaseins zum Erziehungsziel machen. Hier liegen die Ursachen für unsere von dem bürgerlichen Standpunkt grundsätzlich verschiedenen Anschauungen.

Nach diesem bürgerlichen Ideal der standesamtlichen Einehe, die höchstens der „hochstehende“ Mensch brechen kann, weil er sich erheben über diese Regulierung stellen darf, ist eigentlich jeder geschlechtliche Verkehr außerhalb dieser Grenze verboten, er gefährdet die Frau, er gefährdet selbst die Kinder, die die Folge eines freien Verhältnisses sind. Dieselben Verhältnisse, die für gefährdend angesehen werden, solange sie ohne äußerliche Bindung existieren, sind „geordnet“, sobald der Schein vom Standesamt sie sanktioniert. „Wenn sie wenigstens heiraten wollten, dann hätte man ja gar nichts einzuwenden!“ ist ein recht beliebter Stoßseufzer moraltuchtiger Fürsorgerinnen. Da die Menschen nun aber, solange es Standesämter und Kirchensegen für die Eheschließung gibt, sich doch nicht darin fügen können, daß ihr Geschlechtstrieb, der vielleicht der stärkste ihrer Triebe ist, reguliert werden soll, wie der Nahrungstrieb, so bleibt natürlich diese ideale Forderung der Einehe ein völlig wirklichkeitsfremdes, von allen biologischen Erkenntnissen entferntes Ideal. Wir alle, auch unsere bürgerliche Gefährdetenfürsorge, wissen, daß die Wirklichkeit durchaus im Widerspruch dazu steht. Trotzdem wird der unermüdliche Versuch gemacht, alle Menschen (d. h. Frauen und Kinder, denn die Männer denken nicht daran, sich in dieses Gebiet hineinreden zu lassen), die von der gesetzlichen Regulierung des Geschlechtstriebes abweichen, für gefährdet oder andere gefährdend zu halten, vorausgesetzt immer, daß ihr Einkommen und ihre gesellschaftliche Stellung sie nicht davor schützt, von öffentlicher Hand in ihre intimsten Angelegenheiten hineingeschnüffelt zu bekommen.

Da die Symptome der sittlichen Gefährdung erst verfolgt werden, wenn sie äußerlich in Erscheinung treten: nachbarlicher Klatsch, spätes Umherbummeln Jugendlicher beiderlei Geschlechts, Geschlechtskrankheit oder uneheliche Mutterschaft, ein Verhältnis mit einem oder mehreren Männern gegen materielle Vorteile, so stellt sich in der offiziellen Gefährdetenfürsorge die Stufenleiter der Verwerflichkeit regelmäßig so dar, als mit dem ersten unerlaubten Geschlechtsverkehr beginnend, dann das uneheliche Kind, dann mehrere Liebhaber, dann die Prostitution. Es ist das Bemühen der Gefährdetenfürsorge, den Zugang zur Prostitution zu versperren. Wir sind überzeugt, daß die gesellschaftlichen Zustände, so wie wir sie haben, ganz notwendig zur Prostitution führen müssen, daß in einer Welt, in der man bei Strafe seines Unterganges Geld haben muß, um zu leben, und in der alles nur gegen Geld zu haben ist, die Gewerbezucht eine ganz natürliche Erscheinung ist, über die wir uns nicht

sittlich zu entrüsten brauchen. Zur Gewerbsumzucht gehören ja unseres Erachtens auch alle die Ehen, Verhältnisse und Weekend-Freundschaften, die in den ersten Gesellschaftskreisen geschlossen werden und mehr mit materiellen Vorteilen als mit Neigung zu tun haben. Aber mit diesen Erscheinungen hat es die Gefährdetenfürsorge nicht zu tun. Sie will unerlaubten Geschlechtsverkehr im Proletariat verhindern.

Die Entrüstung, mit der amtlich festgestellt wird, daß die minderjährige Z. schon geschlechtlich verkehrt hat oder gar mehrere Freunde hat, läßt immer ganz außer acht, daß es sich auch bei proletarischen Burschen und Mädchen, die im frühen Alter schon Erfahrungen in der Liebe machen, um etwas Zartes, etwas Liebevolltes, um ein großes und wichtiges Erlebnis, um etwas, was ihnen lieb und wert ist, handeln könne. Aber wer behandelt diese Dinge zart mit ihnen, wer glaubt, daß es sich hier um etwas anderes handelt als um Verwahrlosung, Verderbtheit, unsittliches Triebleben — kurz um etwas Gemeines —; denn warum sonst die Entrüstung? Wer hat überhaupt ein Recht, festzustellen, ob dies oder jenes Verhältnis zwischen jungen Menschen bestehen bleiben darf oder nicht? — Liegt das nicht außerhalb unseres Bereiches?

Wir können durch keine Schutzaufsicht, durch keine Fürsorgeerziehung, durch keine Entmündigung den Menschen völlig umstellen. Zweifellos bildet es für den Menschen eine Gefahr, sich außerhalb der bestehenden Ordnung zu stellen, zweifellos bildet ein schwacher Charakter ohne Halt eine Gefahr, hemmungslos in die große zermalmende Maschine zu geraten, die alles zwischen ihren Zähnen zerkracht, was sich der wohlweislich ausgesonnenen Ordnung des Besitzes nicht fügt. Auf diese Gefahren die Jugend hinzuweisen, sie darüber aufzuklären — auch über die Ungerechtigkeit und die Mängel des Gesetzes, auch über die Mängel des offiziellen Gefährdetenfürsorgewesens — ist unsere Pflicht und heißt Gefährdung verhindern. Gefährdet ist jedes Proletarierkind in dem Sinne, daß es Gefahr läuft, seinen Verhältnissen und seinem Entwicklungsgange entsprechend von der bürgerlichen Ordnung abzuweichen. Wir glauben nicht, daß der erste Geschlechtsverkehr, der so heftig verfolgt wird, weil man ihn für die „erste Stufe“ hält, tatsächlich die erste Stufe zur Prostitution bildet oder bilden wird, wenn nicht eingegriffen wird.

Das ist nicht so und braucht nicht so zu sein. Aber freilich ist ein junger Mensch gefährdet, der in einem elenden Loche wohnt, keine Sauberkeit, keine Schönheit, keinerlei Gegengewicht gegen die Erdrückung durch eine entseelte Arbeit und eine freudlose Existenz hat. Er wird sich Genuß und Eleganz, Abenteuer und Abwechslung um jeden Preis verschaffen, und wo immer er kann. Es ist sinnlos, ihm zu sagen, daß er nach dem Falschen greift, daß seine Vergnügungen nicht edel sind, daß sie ihn nicht „veredeln“, daß es — eine ethische Verpflichtung für ihn gibt, daß er, wenn er nun schon Liebes- oder Lebensgenuß braucht, er ihn sich nur bei einem einzigen zu holen hat oder Verzicht leisten soll. Diese Dinge liegen durchaus durchaus abseits bewußter Beeinflussung. Keine Fürsorgeerziehungsanstalt unserer heutigen Prägung und keine der Schutzaufsichten, die auf jugendamtliche Anordnung nun helfen sollen, können gut machen, was hier von Kind an die Erziehung im Elternhause, das natürlich keinesfalls seinen Aufgaben gewachsen ist, und was die Schule versäumt hat. Nur aufklären kann man; bei den bereits gemachten schmerzlichen Erfahrungen anknüpfend, und dem jungen Menschen zeigen, daß er, in dieser Gesellschaftsordnung kein



Heil erwarten darf, wenn er sich nicht verständig darin einrichtet, dazu gehört, sich vor Krankheit und unerwünschter Mutterschaft schützen, dazu gehört, daß man nicht spielt mit jenen Institutionen, die es in der Hand haben, einen zu erledigen, wie Strafgesetz und Polizei. In einer auf Ungerechtigkeit und Verlogenheit aufgebauten Gesellschaftsordnung kann man nicht dem Menschen den Glauben beibringen, daß man „gut“ sein muß, unabhängig von seinen persönlichen Neigungen und Verhältnissen, um jener ethischen individuellen Vervollkommnung willen, die der Sinn unseres Lebens sei.

Aber wir können jungen Menschen beibringen, daß diese Ordnung unsittlich ist, faul in sich, daß auch ihre Schwierigkeiten aus dieser Verkehrtheit herrühren — und wir können in ihnen den sittlichen Willen erregen, in unser aller Interesse an einem Gesellschaftsaufbau mitzuarbeiten, der auf Gemeinschaft und Gerechtigkeit gegründet ist.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Kursus für Arbeiterwohlfahrt in Alt-Döbern.

In der Zeit vom 9. bis 13. Oktober fand in Alt-Döbern in einem schönen Hause, das dem Kreis Calau gehört, ein Kursus statt, zu dem der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt tätige und interessierte Genossen und Genossinnen aus den östlichen Provinzen geladen hatte. Der Kursus sollte eine Einführung in die Kommunalpolitik geben unter besonderer Berücksichtigung kommunaler Aufgaben auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und Fürsorge. Und er war gedacht für solche Genossen und Genossinnen, die noch keinerlei ähnliche Ausbildung erfahren hatten, also als ein Anfängerkursus. So fanden wir uns denn — 24 Teilnehmerinnen aus den verschiedensten Gegenden Preußens — in Alt-Döbern zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Vorweg sei gleich gesagt: es waren harte und anstrengende Arbeitstage, aber es waren auch Tage schönen und starken Gemeinschaftslebens, die Freude machten und frohen Mut zu unablässiger, opfervoller Kleinarbeit.

Der Kursusplan sah für den ersten Tag eine Arbeitsgemeinschaft mit Genossin Wachenheim über „Aufbau und Aufgaben der Selbstverwaltung“ vor. In fünfständiger gemeinsamer Arbeit brachte Genossin Wachenheim uns diese komplizierte und schwierige Materie nahe. Wir lernten den Aufbau der Selbstverwaltung und ihrer Organe in Gemeinde, Stadt, Kreis und Provinz kennen, die Beziehungen zu einander und zur Staatsverwaltung, die diesen Fragenkomplex regelnden Gesetze und Verordnungen. Wir erkannten die Lücken und die Fehler in der kommunalen und staatlichen Verwaltung und arbeiteten die Grundsätze heraus für eine sozialistisch orientierte Kommunalpolitik.

Den zweiten Kursustag füllte der Genosse Landesrat Tüch-Breslau mit seiner Arbeitsgemeinschaft über „Die Aufgaben einer Provinzialverwaltung“. Das am Vortage Gelesene über die Organe der Provinzialverwaltung, ihre Stellung zu Kreisen und Gemeinden half uns sehr zum Verständnis des von Genossen Tüch vorgetragenen

Stoffes. Nur kurz behandelte er die Aufgaben der Provinzialverwaltung auf Gebieten, wie denen des Straßenbaues, Brückenbaues u. ä. und legte das Hauptgewicht auf die Aufgaben und Leistungen der Provinz in der Wohlfahrtspflege. Genosse Tilch ging von der geschichtlichen Entwicklung aus. So lernten wir die frühere gesetzliche Regelung der Wohlfahrtspflege nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz kennen, die großen Mängel dieses Gesetzes und verfolgten die Entwicklung der Fürsorgegesetzgebung bis zum heute geltenden Fürsorgerecht. Die Aufgaben der Provinz als Landesfürsorgeverband auf den verschiedensten Gebieten der Wohlfahrtspflege, als Landesjugendamt und dessen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung, die Tätigkeit und Aufgaben der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene brachte Genosse Tilch uns in gemeinsamer Arbeit nahe.

Von diesen anstrengenden Stunden erholten wir uns am Nachmittag auf einer Fahrt in den Spreewald. Vergnüglich fuhren wir mit einem großen Omnibus und einem ebenfalls großen Kuchenpaket nach Lübbenau, setzten uns dort in die bekannten Spreewaldkähne und machten eine schöne und reizvolle Wasserfahrt durch den herbstlichen Spreewald. Der Abend sah uns als Gäste in der dem Kreise Calau gehörenden Haushaltsschule für Kriegerwaisen in Vetschau. Nach munteren Tänzen auf dem freien Hofplatz begleiteten uns die Schülerinnen unter Fackelbeleuchtung zum Wagen. Es war hochromantisch!

Am Donnerstag hatten wir die besondere Freude, unsere Genossin Juchacz bei uns zu sehen. In ihrer Ansprache gab sie uns wertvolle Anregungen und gute Impulse für unsere Arbeit daheim mit auf den Weg.

Dieser Tag führte die Teilnehmerinnen ein in die Arbeit, wie sie ein Kreiswohlfahrtsamt zu leisten hat. Am Vormittag sprach Genosse Käber, Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes Calau, über „Die Organisation und die Aufgaben eines Kreiswohlfahrtsamtes“. Da gab es wieder tüchtig Gesetze zu lernen; die Fragen der Zuständigkeit, der Kostentragung, der Begriffe des gewöhnlichen Aufenthalts und ähnliche knifflige Dinge mußten erarbeitet werden. — Das umfangreiche Gebiet kommunaler Wohlfahrtsarbeit in der Gesundheitsfürsorge, Jugendfürsorge, wirtschaftlichen Fürsorge, der Volksbildung, wurde von uns aufgerollt und die wichtigsten Grundsätze (z. B. der der Vorbeugung) wurden erarbeitet.

Am Nachmittag sprach die Genossin Lemke, Calau, über „Die Aufgaben einer Kreisfürsorgerin“. Sie führte zunächst aus, welche Anforderungen wir als Sozialisten an eine sozialistische Fürsorgerin zu stellen haben und welchen Einfluß diese auf die Entwicklung der Arbeiterwohlfahrt in ihrem Kreise haben kann, wie wichtig es darum ist, sozialistische Fürsorgerinnen in die Kreise hineinzubekommen. Sodann sprach sie über die Aufgaben der Kreisfürsorgerin und stellte als Wichtigstes heraus, daß die Fürsorgerin sich nicht an der Erledigung des Einzelfalles genug sein lassen sollte, sondern daß sie in besonderem Maße berufen ist, alle Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen, die geeignet sind, die Lebenshaltung weitester Volkskreise ganz allgemein zu heben und damit eine Notquelle abzustellen. — Weiter sprach sie dann über die Arbeit der Fürsorgerin im einzelnen und stellte dabei besonders heraus, daß es keine fürsorgerische Arbeit gibt, bei der sich nicht auch für die Arbeiterwohlfahrt ein Betätigungsg-

feld ergibt. Sei es auf dem Gebiet der Pflegekinderaufsicht, der Schutz-  
aufsicht, der Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe, der Berufsfürsorge,  
der Gesundheitsfürsorge im allgemeinen und im besonderen der Kinder-  
erholungsfürsorge — überall können die Helfer der Arbeiterwohlfahrt  
die öffentliche Fürsorge wertvoll unterstützen und dadurch Einfluß auf  
die Gestaltung der Fürsorge überhaupt gewinnen. Erforderlich ist nur,  
daß die Fürsorgerin sich um die Gewinnung dieser Kräfte bemüht und  
sie in ihrer Arbeit fördert. Das können die Vereine der Arbeiterwohlfahrt  
aber billig nur von der sozialistischen Fürsorgerin erwarten und  
beanspruchen.

Der vierte Kursustag war dem Genossen Giese, Leiter des städtischen  
Jugendamtes Görlitz, vorbehalten. Nachdem wir uns eingehend mit den  
Fragen der Wohlfahrtsarbeit in der Provinz und in einem Landkreise  
beschäftigt hatten, hatte Genosse Giese die Aufgabe, die Besonderheiten  
der Wohlfahrtsarbeit in städtischen Verhältnissen zu entwickeln. Mit  
Hilfe schematischer Darstellungen erläuterte er den Aufbau und die  
Arbeitsweise des städtischen Wohlfahrts- und Jugendamtes Görlitz.  
Sodann erarbeiteten wir zunächst die gesetzlichen Grundlagen, wie sie  
im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und in dem Gesetz über Jugend-  
gerichtshilfe für die Arbeit in der Jugendfürsorge bestehen, und Genosse  
Giese legte den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die besonderen  
Aufgaben eines Jugendamtes. Nachdem die gesetzlichen Voraus-  
setzungen und die praktischen Möglichkeiten für die verschiedenen Auf-  
gaben der Jugendfürsorge eingehend besprochen waren, arbeitete er  
mit uns an Hand von Akten verschiedene Einzelfälle durch. Wir lernten  
auf diese Weise recht anschaulich den Gang der Dinge bei der Ver-  
waltung, dem Jugendgericht oder dem Vormundschaftsgericht, bei der  
Bearbeitung durch die Fürsorgerin oder die ehrenamtlichen Helfer  
kennen und bekamen auf diese Weise ganz praktisch das Handwerks-  
zeug vermittelt, das wir für unsere Mitarbeit in der Jugendfürsorge  
brauchen. Eine wertvolle Ergänzung war es, daß der Genosse Giese  
uns in einem Lichtbildervortrag Beispiele aus der Arbeit des Jugend-  
amtes Görlitz und damit eine gute Veranschaulichung des Vorge-  
tragenen bot.

Der Sonnabend als der letzte Kursustag war vorgesehen für „Die Auf-  
gaben einer Gemeinde auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege“. Der  
Referent war jedoch leider verhindert. Immerhin waren in den voran-  
gegangenen Arbeitsgemeinschaften auch diese Fragen schon immer mit  
behandelt worden, so daß dieser Ausfall nicht sehr empfindlich war.  
Dafür besprachen wir mit der Genossin L e m k e noch das neue Gesetz  
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge und daran  
anschließend konnte sie in einer Wiederholung feststellen, daß aus der  
großen Fülle des in diesen Tagen gebotenen Stoffes alles, was wichtig  
ist und worauf es ankommt, als geistiger Besitz von den Teilnehmern  
mit nach Hause und in die Arbeit genommen wird.

Sonnabend mittag begann dann das große Abschiednehmen und nach  
dem Kaffee war das Haus schon leer. Befriedigt und dankbar gingen  
wir auseinander. Wir hatten eine Fülle gelernt und wir hatten frohe und  
schöne Tage hinter uns. Alle fühlten wir uns erfrischt und gestärkt für  
die Arbeit, die unser nun zu Hause wartet.

L. Le.

# Reichskonferenz der Arbeiterwohlfahrt.

## Ausbildung.

Am 26. und 27. Januar 1929 findet in Frankfurt a. M. die nächste Reichskonferenz der Arbeiterwohlfahrt statt.

### Tagesordnung:

- I. „Der Stand der sozialpädagogischen Ausbildung“. Referent: Genossin Käthe Buchruoker.  
Der Vortrag wird durch schriftliches Referat ausführlich ergänzt.
- II. Unsere Forderungen an die berufliche Ausbildung in der Wohlfahrtspflege.
  - a) „Besondere Fragen sozialhygienischer Ausbildung“. Referent: Genosse Dr. Goldmann, Berlin.
  - b) „Wohlfahrtspflegerische Ausbildung und Laufbahn des mittleren Beamten“. Referent: Genosse Robert Görlinger, Köln.
  - c) „Wirtschaftsschulung und Wohlfahrtspflege“. Referent wird noch bekanntgegeben.
  - d) „Akademiker und Wohlfahrtspflege“. Referent: Genosse Dr. Kantorowicz.
  - e) „Forderungen an die Leistungen der Ausbildungsstätten“. Referent: Genossin Reg.-Rat Gudula Kall.
- III. „Demokratisierung der Wohlfahrtspflege. Referent: Genossin Reg.-Rat Hedwig Wachenheim, M.d.L.  
Die Konferenz beginnt Sonnabend, den 26. Januar, um 9 Uhr.  
Tegungsort: Gewerkschaftshaus, Am Schwimmbad 8.

## Mitteilungen.

### Das kleine Lehrbuch.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt gibt eine neue Reihe von Büchern heraus unter dem Titel: „Das kleine Lehrbuch“. Der Titel verrät schon die Absicht. Die kleinen Lehrbücher werden handliche Exemplare sein, die der Fortbildung unserer Mitarbeiter dienen sollen. Als erstes wird erscheinen: Otto Krebs: „Soziale Rechtshilfe“, eine Sammlung der in der „Arbeiterwohlfahrt“, Hefte 2, 8, 11, 22, 23 (1928), veröffentlichten Aufsätze. Ihm folgt „Helfer der

Wohlfahrtspflege“ von Hanna Hellingner, ein Leitfaden durch die allgemeine und Jugendwohlfahrtspflege, der unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter in ihre Aufgaben einführen soll, den sie aber auch in ihrer Tasche mittragen können, um sich unterwegs in ihrer Arbeit über verschiedene Fragen orientieren zu können. Es erscheint dann als Nr. 3 Trapp: „Kinderschutz“, als Nr. 4 Drucker: „Alkoholismus und Arbeiterwohlfahrt“ und als Nr. 5 eine Einführung in psychologische Fragen bei Ermittlungen in der Fürsorge von Nathanson.

## Wochenendzusammenkunft der sozialistischen Fürsorger u. Fürsorgerinnen.

Im Januar 1928 findet in Frankfurt a. M. eine Wochenendzusammenkunft der sozialistischen Fürsorger statt. Zur Auseprache steht: „Die Lage der sozialen Berufsarbeiter.“

Wir bitten um Meldung aller sozialistischen Fürsorger, Fürsorgerinnen, Hortnerinnen, Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen im Regierungsbezirk Wiesbaden und Freistaat Hessen an den Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Frankfurt a. M., Allersheiligenstr. 57.

## Buchverkauf bei Vorträgen.

Wir empfehlen unseren Orts- und Bezirksausschüssen zum Verkauf in den Versammlungen folgende vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt herausgegebene Bücher:

Lehrbuch der Wohlfahrtspflege,  
Halb- u. Ganzleinen gebunden;  
Kommentar zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,

Ganzleinen gebunden;

Juchacz: Die Arbeiterwohlfahrt,  
Voraussetzungen und Entwicklung,

Halbleinen gebunden;

Sozialismus und Bevölkerungspolitik, Bericht über die Tagung in Jena,

broschiert;

Reichstagung der Arbeiterwohlfahrt, Bericht über die Tagung in Kiel,

broschiert.

Diese Bücher werden den Ortsausschüssen auf Wunsch kommissionsweise überlassen. Die Abrechnung

erfolgt nach Abschluß der Versammlungen.

## Quartalsabrechnung.

Von einigen Bezirken stehen die Abrechnungen für das 3. Quartal (Juli/September) noch aus. Wir bitten, für beschleunigte Uebersendung an uns Sorge zu tragen. Die Abrechnung für Oktober bis Dezember bitten wir möglichst schon in den ersten Tagen des Januar an uns einzusenden.

## Berichtsbogen.

Die Berichtsbogen für das Geschäftsjahr 1928 werden auch in diesem Jahre bereits Ende Dezember an die Bezirksausschüsse versandt. Wir bitten, die Vorarbeiten dafür, soweit irgend möglich, schon jetzt zu erledigen; damit bis Mitte Januar 1929 die Einsendung an uns erfolgt ist.

Hauptausschuß  
für Arbeiterwohlfahrt.

## Eine Million Kapital der Dewog.

Eine außerordentliche Generalversammlung der Dewog; Deutsche Wohnungsfürsorge-Akt.-Ges. für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die am 26. Oktober 1928 im Bundeshaus des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin tagte, beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 400 000 Mk. auf 1 Million Mark. Die neuen Aktien werden zum großen Teil vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Allgemeinen freien Angestelltenbund und Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und den ihnen angeschlossenen Verbänden übernommen. Der Rest wird von einigen örtlichen Gewerkschaftsverbänden eingezahlt.

Die Konzentration in der Dewog-Bewegung ist weiter fortgeschritten.

Die Kapitalmehrheit der meisten Tochtergesellschaften befindet sich jetzt in den Händen der Dewog, wodurch die kraftvolle Zusammenfassung aller freigewerkschaftlichen Wohnungsfürsorge-Organisationen möglich wird. In Hamburg und Breslau wurden eigene Zweigstellen errichtet. In Hamburg werden demnächst annähernd 2500 Wohnungen erstellt sein, während in Breslau vorläufig 600 Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung geschaffen werden konnten. Die finanzielle Lage der Dewog ist weiterhin gut.

## Winterkurse am Sozialpädagogischen Frauenseminar der Stadt Leipzig.

Die Winterkurse 1928/29 werden eingeleitet durch einen Vortrag von Frau Bäumer „Die besonderen Aufgaben der Frau in der gegenwärtigen Kultur“. Es sind fünf Kurse vorgesehen, die sich mit Pädagogik, Psychologie, Weltanschauungsfragen, Wandlungen der abendländischen Geistesgeschichte im Spiegel der Kunst und Mütterkurse.

Nähere Auskunft erteilt die Kasselei des Sozialpädagogischen Frauenseminars, Königstr. 20.

# B Ü C H E R S C H A U

Sozialdemokratische Verwaltungsarbeit in Schlesien. Ein Sammelband, herausgegeben von Ernst Hamburger, M. d. L., mit einem Geleitwort von Paul Löbe, Reichspräsident. 112 Seiten. Druck und Verlag Volkswacht-Buchdruckerei, Breslau 2, Fuhrenstraße 4.

Sozialdemokratische Verwaltungsarbeit, vor 10 Jahren noch unbekannt, ist heute wichtiger Bestandteil unserer politischen Arbeit. Je stärker wir politisch werden, um so größer wird unsere Verwaltungsaufgabe, um so intensiver müssen wir sie ausüben. Die Genossen, die in der Verwaltungsarbeit stehen, müssen dauernd mit der Parteibewegung in Verbindung bleiben, damit in ihrem Bewußtsein die Bedürfnisse der Arbeiterschaft wach bleiben und die Bewegung von ihnen dauernd Kenntnis über die Bedeutung der einzelnen Verwaltungszweige empfängt.

Die Sammlung des Gen. Hamburger wird dieser Aufgabe gerecht. Die Genossen erfahren aus ihr die Wichtigkeit einzelner Ver-

waltungsarbeiten, die ihnen zunächst gleichgültig erscheinen möge für die Arbeiterschaft und das öffentliche Leben überhaupt. Darüber hinaus erfährt der Fernstehende interessante Einzelheiten der schlesischen Arbeit. So werden die im Heft behandelten Wohlfahrtsfragen auch für alle Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt anregend sein.

Genosse Burmann, Erster Bürgermeister in Bunzlau, behandelt u. a. „Soziale Kulturpolitik“, Genosse Dr. Rodewald, Stadtmedizinalrat in Waldenburg: „Berufliche und soziale Gliederung der schlesischen Bevölkerung“, Genossin Dr. Henseleit, Gewerbekontrollleurin: „Als Arbeitsschleicherin im niederschlesischen Textilgebiet“, Genosse Philipp, Oberpräsident a. D., Schleicher für Niederschlesien, Breslau: „Das deutsche Schlichtungswesen“, Kirchner, Arbeitsamtsvorsitzender: „Das Problem der Arbeitslosenkrise“, Genossin Zils-Eckstein, Stadträtin: „Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtsarbeit in Breslau“, Genosse Tilch, Lan-

desrat: „Erwerbsbeschränktenfürsorge in Niederschlesien“, Genossin Henne-Laufer, Kriminalkommissarin: „Ueber die weibliche Polizei in Preußen“.

Die Aufsätze über unser engstes Arbeitsgebiet von Rodewald, Henseleit, Zils-Eckstein, Henne Laufer geben über den Rahmen der schlesischen Arbeit ein Bild der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben des Augenblicks. H. W.

Die Rote Kinderrepublik. Ein Buch von Arbeiterkindern für Arbeiterkinder. Jugendverlag, Berlin. 71 Seiten. Preis 3,50 Mk.

Mit seinem reichen und guten Bilderschmuck und seinen einfachen Tatsachenschilderungen durch die Wiedergabe von Briefen und Tagebuchblättern gibt das Buch einen lebendigen Einblick in das Leben und Treiben des Zeltlagers. Das Buch strahlt Gesundheit und Willen zur Tat aus, es ist keine romantische Spielerei, sondern ein sehr wertvolles Mittel zur Heranziehung sozialistischer Menschen. D. Be.

Taschenkalender für 1929. Herausgegeben vom Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen. 124 S. Preis 0,65 Mk.

Neben dem üblichen Kalendarium weist das kleine Buch kurze und sachlich gehaltene Aufsätze über alles, was Versorgungsberechtigte wissen müssen, auf. Es ist ein angenehmes, kleines Nachschlagewerk. D. Be.

Vorwärtskalender für 1929.

Neben den Bildern aus den verschiedensten Gebieten des Wissens bringt jedes Zahlenblatt noch eine kurze Beschreibung naturwissenschaftlicher, geschichtlicher oder kunstgeschichtlicher Art. Die wichtigsten Daten und Ereignisse der Arbeiterbewegung fehlen natürlich nicht. Der Kalender ist

abwechslungsreich und für den Haushalt gut zu verwenden.

D. Be.

Kinderland. Das Jahrbuch für Arbeiterkinder in Stadt und Land. 1929. Verlag Vorwärtsbuchdruckerei und Verlagsanstalt. 111 Seiten. Preis 1,50 Mk.

Der Kinderlandkalender 1929 wird mit seinen vielen bunten Bildern und leichten Sprüchen und Geschichten wie in jedem Jahr viel Freude bringen. Die kleinen Geschichten sind teilweise von Kindern selbst geschrieben, einfach und schlicht. Wir werden sie unseren Kindern gern in die Hand geben. D. Be.

Dr. Ernst Joël: Alkoholkrankenfürsorge; Organisation, gesetzliche Bestimmungen, praktische Beispiele. 56 S. 1,20 Mk. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1928.

Nicht nur der Praktiker in der Trinkerfürsorge, sondern jeder, der in der Wohlfahrtspflege tätig ist, wird es dankbar begrüßen, daß man endlich alle einschlägigen Gesetzesbestimmungen übersichtlich zusammengestellt und auf Grund der Erfahrungen in der Kleinarbeit erläutert werden. Denn ein zweckmäßiges Eingreifen ist häufig zum Schutze der Familie viel nötiger noch als im Interesse des Trunksüchtigen. Hier wird das vorliegende Büchlein ein zuverlässiger Berater sein. Der Geist, der aus ihm spricht, ist der des sozialen Menschen, der vorbeugen und helfen will. Nur gegenüber der Zusammenarbeit der Fürsorgestelle mit der Polizei und dem Arbeitgeber des Alkoholkranken scheint eine größere Zurückhaltung angebracht. Drucker.

„Gemeinverständliche Belehrung über die übertragbaren Krankheiten.“ Prof. Dr. Lentz. Im Auftrage des Herrn Ministers für Volkswohl-

fahrt neubearbeitet und zusammengestellt. Verlag Rich. Schoetz, Berlin 1926. Preis 0,70 Mk. 80 Seiten.

Kurze, gemeinverständliche Schilderung der ansteckenden Krankheiten in bezug auf Entstehung, Krankheitserscheinungen und Krankheitsverlauf. An die Schilderung jedes einzelnen Krankheitsbildes sind die Verhütungsvorschriften nach dem letzten Stande der Wissenschaft angeschlossen. Ein

ausgezeichnetes kleines Buch, für welches dem Verfasser und dem Verlage Dank gebührt. Dem ärztlichen Laien ist eine rasche Orientierung auf diesem wichtigen Gebiet ermöglicht. Die Schrift verdient Verbreitung, vor allem in jedem Haus, in dem Kinder sind, sie sollte in keiner Schule fehlen und kann besonders auch den Arbeitersamaritern und der Arbeiterwohlfahrt empfohlen werden.

Rodewald, Kiel.

## Staatlich anerkannte KINDERGÄRTNERINNEN HORTNERINNEN JUGENDLEITERINNEN

werden sofort gesucht. Besoldung erfolgt nach den staatlichen Sätzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e.V., Berlin SW 61

## BEZIRKSFÜRSORGERIN

Hauptfach: Gesundheitsfürsorge mit tüchtigsten praktischen Erfahrungen sofort gesucht. Anstellung als Dauerangestellte erfolgt nach einer Probezeit von 6 Monaten. Gehalt nach Gruppe V der preußischen Besoldungsordnung, sowie Dienstaufwandsentschädigung von 480.— RM jährlich.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sofort erbeten an das

Kreiswohlfahrtsamt  
des Landkreises Bielefeld in Bielefeld, Kaiserstr. 113

## DIREKTOR FÜR WOHLFAHRTS- UND JUGENDAMT

zum alsbald. Antritt gesucht. Bedingungen: Organisatorische Befähigung, gründliche Fachkenntnisse und Erfahrung in großstädtischen Verhältnissen. Besoldung nach Gr. 3b der preuß. Besoldungsordnung, 30% Sonderzuschlag, Wohnungsgeld nach Sonderklasse. Handschriftliche Bewerbungen mit lückenlosen, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild unter Angabe etwaiger Wünsche wegen Anrechnung früherer Dienstjahre auf Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter bis 15.12.1928 erbeten. Angab. über Wohnungsbedarf erwünscht. Persönl. Vorstellung nur auf bes. Aufforderung. Magistrat Wandsbek.